



Auszug aus dem Protokoll über die Sitzung des Marktgemeinderates am 22.06.2020

Die Behandlung des Tagesordnungspunktes war öffentlich. Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, Beschlussfähigkeit war gegeben.

Bebauungsplan Nr. 53 "Solarpark Cadolzburg"

- Behandlung der Einwendungen aus der Behördenbeteiligung und Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB
- Beschlussfassung des Bebauungsplanentwurfs

Im Folgenden sind die Einwendungen und planerischen Stellungnahmen aus der vorgezogenen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 in schwarz, die aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf gem. § 4 Abs. 2 BauGB in blau geschrieben.

Sachverhalt:

Lfd. Nr.	Behörde Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Stellungnahme zur Abwägung
1	Regierung von Mittelfranken	18.02.20	<p>Die Regierung von Mittelfranken nimmt als höhere Landesplanungsbehörde anhand der von ihr in dieser Eigenschaft ausschließlich zu vertretenden überörtlich raumbedeutsamen Belangen der Raumordnung und Landesplanung zum o.a. Entwurf wie folgt Stellung:</p> <p>Im Markt Cadolzburg soll der Bebauungsplan Nr. 53 „Solarpark Cadolzburg“ für eine Freiflächenphotovoltaikanlage aufgestellt und ein Sondergebiet mit Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage festgesetzt werden. Der Geltungsbereich umfasst ca. 8,5 ha. Die Fläche ist bislang unbeplant und wird landschaftlich genutzt. Im Parallelverfahren wird der wirksame Flächennutzungsplan entsprechend geändert.</p> <p>Einschlägige Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung:</p> <p>LEP 6.2.1 Ausbau und Nutzung erneuerbarer Energien (Z) Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.</p> <p>LEP 6.2.3 Photovoltaik</p>	

		<p>(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.</p> <p>RP7 6.2.2.1 Sonnenenergie (Z) Die Möglichkeiten der direkten und indirekten Sonnenenergienutzung sollen innerhalb der gesamten Region verstärkt genutzt werden.</p> <p>Bewertung aus landesplanerischer Sicht:</p> <p>Das Vorhaben entspricht Ziel 6.2.1 LEP Bayern und Ziel 6.2.2.1 RP7 wonach erneuerbare Energien, insbesondere auch der Sonnenenergie, verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind. Gemäß Grundsatz 6.2.3. LEP Bayern sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Das Plangebiet liegt in Nachbarschaft zu einer 380 kV-Stromleitung und in der Nähe des Hauptortes Cadolzburg, so dass der Standort insgesamt als vorbelastet angesehen werden kann.</p> <p>Es sollten jedoch wirksame Maßnahmen zur Eingrünung in Abstimmung mit den zuständigen Fachstellen für Naturschutz und Landschaftspflege vorgesehen werden.</p> <p>Darüber hinaus wird in Hinblick auf die im Südwesten, südlich des Ortsteils Zautendorf liegende Start- und Landefläche für Ultraleichtflugzeuge und dem dortigen Modellflugplatz, eine Abstimmung mit dem Luftamt Nordbayern empfohlen.</p> <p>Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden bei Beachtung dieser Hinweise nicht erhoben.</p> <p>Hinweise der Höheren Naturschutzbehörde der Regierung Mittelfranken:</p> <p>Die Heranziehung der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) zur Eingriffsermittlung ist im vorliegenden Fall einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage nicht zulässig und würde bei Beibehaltung dieser Berechnungsgrundlage zu einer Verbotswidrigkeit des Bebauungsplans führen. Im Schreiben der Obersten Baubehörde (IMS vom 18.11.2009, IIB5-4112.79-037/09) ist in Kap. 1.3 geregelt, wie die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung hier zu handhaben ist. Im „Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ (Bayer. Landesamt für Umwelt, Jan. 2015) wird in Kap. 2.4.2 die Eingriffsregelung für diese Art der Anlagen ebenfalls beschrieben.</p>	<p>Die höhere Landesplanungsbehörde an der Regierung von Mittelfranken bestätigt sowohl die Konformität der vorgesehenen Maßnahme mit den Zielen der Landesplanung, als auch die Vorbelastung der Grundstücksfläche durch die Nähe zur 380-kV-Leitung.</p> <p>Die grünordnerischen Maßnahmen wurden mit der Untere Naturschutzbehörde abgestimmt.</p> <p>Die Empfehlung wird aufgenommen und das Luftamt Nordbayern im Zuge der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB einbezogen.</p> <p>Die Durchführung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung mittels der BayKompV wurde vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde am LRA Fürth abgestimmt. Hier gibt es bei der Höheren Naturschutzbehörde an der Regierung von Mittelfranken eine andere Rechtsauffassung. Die UNB hält auch nach behördeninternem Meinungs austausch an ihrer Rechtsauffassung fest, rät aber aus „arbeitsökonomischen“ Gründen, den Einschätzungen der Höheren Naturschutzbehörde zu folgen. Deshalb wurde die Eingriffsregelung nun nach Dem „Leitfaden“ durchgeführt. Damit wird dieser Ein-</p>
--	--	---	--

		<p>Mit Mail von 05.02.2020 an das Landratsamt Fürth geht das Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz explizit auf die vorliegende Berechnungsart für dieses Bauleitplanverfahren ein und weist darauf hin, dass diese Berechnung eine fehlerhafte Anwendung der Eingriffsregelung darstellt.</p> <p>Die Bearbeitung und Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes wurde im vorliegenden Fall ausschließlich auf der Grundlage der Artenschutzkartierung-Datenbank (ASK) durchgeführt und ist eine fundierte Beurteilung, ob und in welchem Umfang die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind, nicht geeignet. Aufgrund von fehlenden Fundpunkten in dieser Datensammlung kann nicht automatisch auf die Abwesenheit der jeweiligen Arten im entsprechenden Eingriffsraum geschlossen werden. Insofern ist die vorliegende „spezielle“ artenschutzrechtliche Prüfung (saP) inakzeptabel und zu überarbeiten, wobei sich das Vorgehen grundsätzlich an den Hinweisen zur Erarbeitung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung und der Internet-Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (2914) orientiert, jedoch hinsichtlich der Untersuchungstiefe und des Untersuchungsumfangs den projektspezifischen Anforderungen angepasst wird.</p> <p>Dabei sind u.a. zur Feststellung eventuell von dem Vorhaben betroffener saP-relevanter Tierarten, hier insbesondere von bodenbrütenden Vogelarten, vor Ort mehrere Begehungen im fachlich sinnvollen Zeitraum von einem versierten Biologen durchzuführen.</p>	<p>wand berücksichtigt und ausgeräumt.</p> <p>Der Einwand, dass die vorgenommene artenschutzrechtliche Prüfung im vorgelegten Umfang nicht ausreichend und vertieft durch einen Biologen durchzuführen sei wurde berücksichtigt. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) wurde mittlerweile bereits durch den auf Freiflächen-Photovoltaikanlagen spezialisierten Biologen Herrn Dr. Schlumprecht in einem „worst-case“-Szenario durchgeführt und in die Entwurfsfassung aufgenommen.</p>
--	--	--	---

		<p>Beschluss: Die Höhere Landesplanungsstelle an der Regierung von Mittelfranken erhebt keine Einwendungen. Die Hinweise zur Durchführung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen sowie der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurden bereits aufgenommen und in der vorliegenden Entwurfsfassung umgesetzt. Damit sind keine weiteren Änderungen an der Planung veranlasst.</p> <p>Beschlossen Ja: 9 / Nein: 4 / Anwesend: 13 / persönlich beteiligt:</p>
--	--	--

	<p>Regierung von Mittelfranken H. von Dobschütz</p>	<p>19.05.20</p>	<p>Die Regierung von Mittelfranken nimmt als höhere Landesplanungsbehörde anhand der von ihr in dieser Eigenschaft ausschließlich zu vertretenden überörtlich raumbedeutsamen Belangen der Raumordnung und Landesplanung zum o.a. Entwurf wie folgt Stellung:</p> <p>Im Markt Cadolzburg soll der Bebauungsplan Nr. 53 „Solarpark Cadolzburg“ für eine Freiflächenphotovoltaikanlage aufgestellt und ein Sondergebiet mit Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage festgesetzt werden. Der Geltungsbereich umfasst ca. 8,5 ha. Die Fläche ist bislang unbeplant und wird landschaftlich genutzt. Im Parallelverfahren wird der wirksame Flächennutzungsplan entsprechend geändert.</p> <p>Das Vorhaben wurde im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB bereits beurteilt (vgl. RMF-SG24-8314.01-94-11-2 vom 18.02.2020). Die Stellungnahme wird aufrechterhalten. Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden bei Beachtung der übermittelten Hinweise weiterhin nicht erhoben:</p> <p><u>Hinweise der Höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Mittelfranken:</u></p> <p>Im weiteren Verfahren sind bzgl. der Eingriffsreglung im Planteil die externen Ausgleichsflächen darzustellen und festzusetzen sowie im Umweltbericht zu beschreiben.</p> <p>Entsprechendes gilt auch für die sich aus der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) ergebenden Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionen (saP, Kap. 3) („Maßnahmen zur Konfliktvermeidung, die dazu bestimmt sind, Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotsbestimmungen beim Vollzug eines Bebauungsplans vorbeugend zu verhindern, müssen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Bebauungsplan dargestellt und festgesetzt werden – Bayer. VGH, Urteil v. 30.03.2010, Az. 8 N 09.1861-1868, 8 N 09.1870-1875).</p> <p>Zu Kap. 2.10.4 Umweltbericht: Für den Verlust von sechs Brutrevieren der Feldlerche sind entsprechend der Maßnahmenliste für CEF-Maßnahmen (vgl. saP Kap. 3.2) Flächen in der Größenordnung von 6x mind. 2.000 m² herzurichten. Diese Liste stellt eine abschließende Auswahl dar. Eine geplante Herstellung von extensiven „Rasenflächen“ ist aus artenschutzfachlicher Sicht nicht akzeptabel.</p>	<p>Es bestehen seitens der Regierung von Mittelfranken keine Einwendungen, sofern nachfolgende Hinweise beachtet werden.</p> <p>Die bei der frühzeitigen Behördenbeteiligung genannten Hinweise wurden berücksichtigt:</p> <ol style="list-style-type: none"> Das Luftamt Nordbayern wurde im Zuge der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB einbezogen. Die Eingriffsermittlung wurde nach dem „Leitfaden“ durchgeführt. Es wurde durch einen Dipl.biologen eine saP erstellt. <p>Zu den neuen Hinweisen:</p> <p>Durch den Wechsel der Berechnungsmethode (Leitfaden statt BayKompV) zwischen Vorentwurf und Entwurf konnten die externen Ausgleichsflächen zeitlich nicht so schnell gesichert werden, dass diese auf dem Planblatt des B-Plans dargestellt werden konnten. Deshalb wurde ein gesonderter Maßnahmenplan während der Auslegung (mit Terminverlängerung) nachgesandt.</p> <p>Dies wird jetzt redaktionell nachgetragen.</p> <p>Die Art der Gestaltung der Ersatzlerchenfenster wurde in einem Ortstermin mit der UNB und dem Landwirt (Grundstückseigentümer der gepachteten externen Ausgleichsfläche) festgelegt. Der Vorzug einer extensiven Wiesenfläche vor einer Wechselbrache ist wie folgt begründet:</p> <ol style="list-style-type: none"> Rücksichtnahme auf benachbarte Ackernutzung bezüglich erhöhtem Aufkommen von Samenunkräutern auch bisher (Eingriffsfläche) nutzten die Lerchen-
--	--	------------------------	---	---

			<p>Zu Kap. 2.10.1 Umweltbericht: Die Begründung zur Anwendung des reduzierten Kompensationsfaktor von 0,1 kann aus nachfolgenden Gründen nicht nachvollzogen werden:</p> <p>1. Laut „Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ (LfU, Jan. 2014, Kap. 2.4.2) kann eine Reduzierung des Faktors auf 0,1 erfolgen, wenn ein umfassendes Minimierungskonzept erstellt wird, in dem u.a. standortgemäßes, autochthones Saat- und Pflanzgut zur Verwendung kommt <u>sowie</u> Neuanlagen von Biotop-elementen (z.B. Lesesteinhaufen, Kleingewässer) erstellt werden <u>in Verbindung</u> mit einer <u>sinnvollen</u> Biotopvernetzung zur umgebenden Landschaft. Die beiden letzten Punkte sind in der vorliegenden Planung nicht zu erkennen. Zudem gewährleistet eine nur einreihige lückige Heckenpflanzung keine gute Einbindung in Natur und Landschaft.</p> <p>2. Da in der vorliegenden Planung die eng gestellten Modulreihen in Ost-West-Ausrichtung erstellt werden sollen, werden die darunter und dazwischen liegenden Flächen fast vollständig von den Modulen beschattet. Damit ist eine optimale Entwicklung dieser Abstandsflächen zu besonnten, ökologisch hochwertigen Magerrasenflächen nur eingeschränkt möglich (vgl. o.g. Leitfaden, Kap. 2.4.2) und rechtfertigt zusätzlich keine Reduzierung des Kompensationsfaktors. Die enge Stellung der Modulreihen wird aus ökonomischen Gründen mit der optimalen Ausbeute der Sonnenenergie und zur Gewährleistung eines geringstmöglichen Flächenverbrauchs begründet (vgl. Begründungstext Kap. 2.1)</p>	<p>populationen grünlandähnliche Strukturen (Luzernefeld) c) wie beim Ortstermin eindrucksvoll beobachtet nutzen die Lerchen auch Extensivgrünland, selbst auf relativ schmalen Streifen.</p> <p>Die Reduzierung des Kompensationsfaktors begründet sich wie folgt und ist m.E. angemessen.</p> <p>a) Die Eingriffsminimierung findet statt durch eine rein naturschutzfachlich ausgerichtete Entwicklung und Pflege der Nebenflächen. Mit der Zugänglichkeit für Kleintiere durch die Bodenfreiheit des Zauns wird eine „Wildapotheke“ in einer Ausdehnung (ca. 3,76 ha) geschaffen, die in der Gemarkung ihres Gleichen sucht. In Hinblick auf die in den benachbarten Gehölzstrukturen festgestellten Rebhühner stellen diese Flächen über Jahrzehnte hinweg geradezu ein „Rebhühnoptimierungsprogramm“ dar.</p> <p>b) In Hinblick auf das Gebot zum schonenden Landverbrauch wurde selbstverständlich auf einen möglichst sparsamen Umgang mit landwirtschaftlichen Erzeugungsf lächen geachtet, zumal sich aus den Bestandsstrukturen heraus keine zusätzlichen Biotop-elemente aufdrängen.</p> <p>c) Die schmalen Strauch- und Altgrasstrukturen entlang der Anlageneinfriedung wirken zugleich sehr wohl als Biotopvernetzungsstruktur.</p> <p>d) Die Bedenken bezüglich einer eingeschränkten Besonnung werden nicht geteilt. Zum einen recht das im Tagesverlauf wandernde Sonnenlicht sowie das Streulicht sehr gut für blütenreiche Extensivwiesen aus dies etliche Bestandsanlagen auch im Landkreis Fürth belegen. Im Übrigen gilt der Grundsatz der Ökologie, wonach jegliche Fläche, jegliches Habitat durch Pflanzen- und Tierarten als Lebensraum benutzt werden.</p>
--	--	--	---	---

2	Planungsverband Region Nürnberg und Regionsbeauftragter für die Region Nürnberg an der Reg. von Mittelfranken	10.02.20	<p>Der Planungsausschuss des Planungsverbandes Region Nürnberg hat in seiner Sitzung vom 10.02.2020 die beiliegende Stellungnahme beschlossen.</p> <p>Der Beschluss stellt gleichzeitig die Stellungnahme des Planungsverbands im Auslegungsverfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB dar. Eine erneute Vorlage der Planunterlagen (bzw. Anhörung des Planungsverbandes) ist nur erforderlich, sofern sich Lage und Umfang des bisherigen Bauleitplanes verändern.</p> <p>Bewertung aus regionalplanerischer Sicht:</p> <p>Gemäß Ziel 6.2.1 des Bayerischen Landesentwicklungsprogramms (LEP) sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Freiflächen- Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. (vgl. LEP 6.2.3 (G)).</p> <p>Laut Ziel 3.1.2.1 des Regionalplans der Region Nürnberg (7) sollen die Möglichkeiten der direkten und indirekten Sonnenenergienutzung innerhalb der gesamten Region verstärkt genutzt werden.</p> <p>Laut Planunterlagen wird der Standort als vorbelastet angesehen auf Grund der räumlichen Nähe zu der westlich verlaufenden Freileitung Nr. 120 Raitersaich – Kreigerbrunn 380/110. Die Freileitung verläuft in ca. 225 m (nächster Punkt) bis ca. 530 m (entferntester Punkt) zu dem geplanten Sondergebiet (eigene Messung nach hiesigem Rauminformationssystem) und kann damit in gewisser Weise als vorbelastende Infrastruktur angesehen werden. Das Planvorhaben befindet sich zudem in ca. 290 m Entfernung (nordöstlichster Punkt des Planvorhabens) zur beginnenden Wohnbebauung des Marktes Cadolzburg (eigene Messung nach hiesigem Rauminformationssystem), so dass auch hier noch ein gewisser Wirkzusammenhang attestiert werden kann. Das o.a. Areal ist mit keinen regionalplanerischen Sicherungsinstrumenten überlagert und befindet sich auf einer ebenen, landwirtschaftlich genutzten Fläche, die sich grundsätzlich gut für Eingrünungsmaßnahmen von Photovoltaikanlagen eignet.</p> <p>Dies ist mit den naturschutzfachlichen Stellen abzustimmen.</p> <p>Auch auf Grund der Nord- Süd- Ausdehnung des Planvorhabens wird eine enge Abstimmung mit den naturschutzfachlichen Stellen bezüglich potenzieller Beeinträchtigungen im Hinblick auf vorkommende bzw. das Areal querende Arten empfohlen. Diesbezüglich wird auch auf den Praxis- Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik- Freiflächenanlagen des Bayerischen Landesamts für Umwelt hingewiesen.</p>	<p>Sowohl der Planungsverband Region Nürnberg, als auch der Regionsbeauftragte für Region Nürnberg an der Regierung von Mittelfranken bestätigen sowohl die Konformität der vorgesehenen Maßnahme mit den Zielen der Landesplanung, als auch die Vorbelastung und Eignung der Grundstücksfläche durch die Nähe zur 380-kV-Leitung.</p> <p>Die grünordnerischen Maßnahmen wurden mit der Untere Naturschutzbehörde abgestimmt. Die ökologischen und artenschutzfachlichen Konfliktminimierungsmaßnahmen, die der genannte Praxisleitfaden vorsieht, werden umgesetzt.</p>
---	--	----------	--	--

			<p>Es wird abschließend aus regionalplanerischer Sicht empfohlen, dann keine Einwendungen zu erheben, falls</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine enge Abstimmung mit den naturschutzfachlichen Stellen in der o.g. Weise stattfindet - Entsprechende Eingrünungsmaßnahmen zur Minderung der Fernwirkung umgesetzt werden. 	
			<p>Beschluss: Die Planungsverband Region Nürnberg und der Regionsbeauftragte für die Region Nürnberg an der Regierung von Mittelfranken erheben keine Einwendungen. Die Hinweise zur Grünordnung und zum Naturschutz wurden beachtet. Damit sind keine Änderungen an der Planung veranlasst.</p> <p>Beschlossen Ja: 9 / Nein: 4 / Anwesend: 13 / persönlich beteiligt:</p>	
			<p>Seitens der Höheren Landesplanungsstelle an der Regierung von Mittelfranken wurde im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 keine weitere Stellungnahme abgegeben.</p>	
			<p>Beschluss: Die Höhere Landesplanungsstelle an der Regierung von Mittelfranken erhebt keine Einwendungen. Es sind an der vorliegenden Entwurfsfassung keine Änderungen veranlasst.</p> <p>Beschlossen Ja: / Nein: / Anwesend: / persönlich beteiligt:</p>	
3	Landratsamt Fürth SG 42 Herr Dr. Sommerhäuser	17.02.20	<p>Abteilung 4 – SG 42 – Untere Naturschutzbehörde:</p> <p>1. Die Angaben zum Vorkommen artengeschützter Arten sind nicht nachvollziehbar. Für die Vorkommen von Feldlerchen und Rebhuhn liegen keine Untersuchungen vor. Bei der grundsätzlichen Eignung der überplanten Flächen für diese Tierarten erfordert dies deshalb eine worst-case-Betrachtung, welche jedoch fehlt.</p> <p><u>Möglichkeit zur Überwindung:</u> Mit einer saP, ggf. unter worst- case- Annahmen werden die Wirkungen und der erforderliche Artenschutz ermittelt.</p> <p>2. Die Wertung der Zauneidechsen- Vorkommen gem. Europäischer Vogelschutzrichtlinie ist nicht richtig.</p> <p>3. Die Kommune kann die Biotopwertliste aus der BayKomV ver-</p>	<p>Der Einwand, dass die vorgenommene artenschutzrechtliche Prüfung im vorgelegten Umfang nicht ausreichend und vertieft durch einen Biologen durchzuführen sei wurde berücksichtigt. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) wurde mittlerweile bereits durch den auf Freiflächen-Photovoltaikanlagen spezialisierten Biologen Herrn Dr. Schlumprecht in einem „worst-case“-Szenario durchgeführt und in die Entwurfsfassung aufgenommen.</p> <p>Die Eingriffsregelung wurde nun nach dem „Leitfaden“</p>

		<p>wenden. Die Bewertung der Ackerflächen mit Beeinträchtigungsfaktor 0,7 ist falsch, denn vom Acker bleibt nach Bau der PV-Anlage nichts übrig und die Wertung der Ausgleichsmaßnahmen ist nicht um die Minderungsfaktoren beim Eingriff reduziert.</p> <p>4. Die mit PV- Elementen überbauten und auch dauerhaft im Angebot von Tageslicht beeinträchtigten Flächen können kein Grünland im Sinn der Biotopwertliste sein.</p> <p>5. Die Flächen, die als Gras- und Krautflur angelegt werden sollen, sind in der Planung nicht erkennbar.</p> <p><u>Möglichkeit zur Überwindung (3-5):</u> Die überplanten Flächen sind zum überwiegenden Teil Ackerflächen. Eine Neuberechnung der Ausgleichsmaßnahmen auf Grundlage des Leitfadens „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ unter besonderer Berücksichtigung des Praxis- Leitfadens für die ökologische Gestaltung von PV- Flächenanlagen erscheint deshalb arbeitsökonomisch effektiver zu sein.</p>	<p>durchgeführt (vgl. Nr. 1). Damit erübrigen sich diese Einwendungen.</p> <p>Diese Flächen werden im Vorhaben- und Erschließungsplan zum Bebauungsplan dargestellt.</p>
<p>Landratsamt Fürth Herr OR Thirmeyer</p>	<p>12.06.20</p>	<p>Abteilung 4 – SG 42 – Untere Naturschutzbehörde: Eine Rücksprache mit dem Planer klappte nicht. Die Begründung im Textteil entspricht nicht dem Ausgleichsflächenplan, des Weiteren unklare Angaben.</p> <p>Der Solarpark ist auf Flurnummer 681/9 Gmkg. Steinbach geplant. Die Eingrünung ist mit einer einreihigen Hecke und Grünfläche nicht als Ausgleich zu werten. Daher ist ein Ausgleich auf anderer Fläche geplant.</p> <p>Der im „Ausgleichsplan“ beschriebene Ausgleich Flurnummer 1000 Gmkg. Steinbach ist als Ausgleich für das Vorhaben auf der Fläche des Solarparks und offensichtlich soll hier auch die CEF-Maßnahme für die Feldlerchen durchgeführt werden (unklar!). Die Flächen stehen in räumlicher Nähe. Bei der Anlage und Entwicklung der Ausgleichsfläche sind die Angaben unklar.</p> <p><u>Mit dem Gutachten zur saP besteht Einverständnis.</u></p> <p>Die Ausgleichsfläche ist 5,273 ha groß, soll offensichtlich teils von Acker in Dauergrünland umgewandelt werden. Lerchenfenster sind bei Ackernutzung möglich, nicht im Grünland! Als CEF ist im Gutachten zur saP die Anlage von Blühstreifen oder Extensivgrünland benannt. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die Anlage von Dauer-</p>	<p>Sehr bedauerlich, zumal ich per Email und Handy nahezu rund um die Uhr erreichbar bin.</p> <p>Grünordnungsmaßnahmen, Eingriffsregelung und Ausgleichsmaßnahmen wurden in enger Abstimmung mit Herrn Lessmann, zuletzt mit Ortstermin am 06.05.2020 ausgearbeitet. Ich unterstelle, dass sich die beschriebenen „Unklarheiten“ wegen seines Urlaubs und die kurzfristig erforderliche Einbindung eines Kollegen erklären.</p> <p>Zur Klarstellung des Konzepts:</p> <p>a) Die Eingrünung mit Einzelsträuchern und Altgrasstreifen ist nicht als Ausgleich angesetzt. Der Ausgleich erfolgt ausschließlich auf einer externen Fläche.</p> <p>b) Die CEF-Maßnahmen ergeben einen größeren Flächenbedarf als die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen. Beide können sich überlagern. Maßgebend ist der größere Flächenanspruch aus den Lerchenfenstern (6x 2.000 m²).</p> <p>c) Gemäß saP sollen auf der Fl.Nr. 1000 Gmkg. Steinbach Blühstreifen angelegt und entwickelt werden.</p>

		<p>grünland (mit gebietsheimischem Saatgut) vorzuziehen. Für die 6 Feldlerchenbrutplätze wären das 12.000 m² als CEF, was bedeutet, dass diese im Vorfeld angelegt sein müssen (entsprechende Breite beachten).</p> <p>Eine Möglichkeit wäre: Das entstehende Grünland ist ohne Düngung und Pflanzenschutzmitteleinsatz zu bewirtschaften. Auf der Fläche gilt ein Walzverbot. Schnittzeitpunkt ab 01.07., Mähgut von der Fläche räumen. Mulchverbot. Monitoring.</p> <p>Als Ausgleich auch teilweise Blühstreifen möglich. Bitte genaue Angabe WO, WIE groß, Gebietsheimische Saatgut, 5jähriger Bestand, Mulchverbot während der 5 Jahre usw.</p> <p>Im Plan ist festzulegen, welche Flächen für den Ausgleich und welche Flächen für den Artenschutz zur Verfügung stehen., mit Angabe der Flächengröße.</p> <p>Die in der Begründung zum Solarpark unter 2.9 spezielle artenschutzrechtliche Prüfung genannten Lerchenfenster sind im Gutachten zur saP von Herrn Schlumprecht gar nicht als CEF erwähnt !</p> <p>Bau- und Erschließungsmaßnahmen müssen außerhalb der Vogelbrutzeit (März bis August) stattfinden. Ansonsten muss entsprechend dem Gutachten zur saP verfahren werden (Schwarzbrache).</p>	<p>Aus Rücksichtnahme auf die angrenzende Acker- nutzung hinsichtlich von erhöhtem Aufkommen von Samenunkräutern wurde beim o.g. Ortstermin und auch in Übereinstimmung mit der saP die Ansaat einer extensiven Kräuter-Grasmischung festgelegt. Es lag gerade im Interesse des Grundstückseigentümers der Ausgleichsfläche, über Blühstreifen integrierten Pflanzschutz zu betreiben, jedoch keine Umwandlung von Acker- zu Dauergrünland. Deshalb ist die Lage der Blühstreifen auf jeweils max. 5 Jahre begrenzt und wandert gem. Ausgleichsmaßnahmenplan innerhalb dieser Flurnummer.</p> <p>d) Die Mähzeitpunkte, das Abräumen des Schnittguts, das Mulchverbot, der Verzicht auf Düngung und Pesticide sowie zum Ausführungszeitpunkt und Monitoring sind auf dem Ausgleichsmaßnahmenplan explizit beschrieben und festgesetzt.</p> <p>e) Zu Pkt. 2.9 der Begründung: Der Begriff „Lerchenfester“ wurde nicht wortwörtlich gemeint, sondern gewissermaßen als maßliche Ausgleichseinheit.</p>
		<p>Beschluss: Die genannten Unklarheiten der Unteren Naturschutzbehörde wurden bereinigt. Damit sind keine weiteren Änderungen an der Planung veranlasst.</p> <p>Beschlossen Ja: / Nein: / Anwesend: / persönlich beteiligt:</p>	

zu 3	Landratsamt Fürth SG 42 Herr Dr. Sommerhäuser	17.02.20	1. Abteilung 1 – SG 13 – Abfallwirtschaft: Hinweis: Mit den eingereichten Planunterlagen besteht Einverständnis. Es werden keine Belange der kommunalen Abfallwirtschaft berührt.	keine Einwendungen
	Landratsamt Fürth Herr OR Thirmeyer	12.06.20	Seitens des SG 13 wurde im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 keine weitere Stellungnahme abgegeben.	
			<u>Beschluss:</u> Das SG 13 – Abfallwirtschaft erhebt keine Einwendungen. Es sind an der vorliegenden Entwurfsfassung keine Änderungen veranlasst.	
			Beschlossen Ja: / Nein: / Anwesend: / persönlich beteiligt:	

zu 3	Landratsamt Fürth SG 42 Herr Dr. Sommerhäuser	17.02.20	2. Abteilung 4 – SG 41 – AB 412 – Wasserrecht/Bodenschutz/Altlasten: Die Grundstücke im Plangebiet sind nicht im Altlastenkataster nach Art. 3 Bayerisches Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) enthalten. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass das Altlastenkataster keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und eine Altlastenfreiheit nicht garantiert werden kann. Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg ist zu hören und dessen Stellungnahme zu beachten.	keine Einwendungen; das WWA Nürnberg wurde beteiligt.
------	---	----------	---	---

	Landratsamt Fürth Herr OR Thirmeyer	12.06.20	Seitens des SG 41 wurde im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 keine weitere Stellungnahme abgegeben.	
			<u>Beschluss:</u> Das SG 41 – Wasserrecht / Bodenschutz / Altlasten erhebt keine Einwendungen. Es sind an der vorliegenden Entwurfsfassung keine Änderungen veranlasst.	
			Beschlossen Ja: / Nein: / Anwesend: / persönlich beteiligt:	

zu 3	Landratsamt Fürth SG 42 Herr Dr. Sommerhäuser	17.02.20	3. Abteilung 4 – SG 42 – Untere Naturschutzbehörde: Artenschutzrechtlich verpflichtende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen müssen vor Beginn der Eingriffe erfolgen!	Der Hinweis wird beachtet.
	Landratsamt Fürth Herr OR Thirmeyer	12.06.20	Die Beweidung der eingezäunten PV-Fläche mit Schafen ist aus naturschutzfachlicher Sicht möglich. Die Fläche ist im ÖFK einzutragen, soweit sie angelegt ist.	Der Hinweis wird aufgenommen und in den B-Plan-Unterlagen ergänzt.
			<u>Beschluss:</u> Der Hinweis der Unteren Naturschutzbehörde auf eine mögliche Schafbeweidung wird aufgenommen- Darüber hinaus sind keine weiteren Änderungen an der Planung veranlasst.	
			Beschlossen Ja: / Nein: / Anwesend: / persönlich beteiligt:	

zu 3	Landratsamt Fürth SG 42 Herr Dr. Sommerhäuser	17.02.20	4. Abteilung 4 – Bauwesen SG 45 (Kreisbaumeister): Hinsichtlich des Standorts und der Lage des Geltungsbereichs wird auf die Ausführung in der Stellungnahme zur 1. Beteiligung der Träger öffentliche Belange bei der im Parallelverfahren durchgeführten FNP- Änderung verwiesen. >> <i>Auszug aus dieser Stellungnahme:</i> Der Standort und die Lage des Geltungsbereichs werden kritisch gesehen. In der Begründung wird die Lage unter 1. treffend mit „in der freien Feldflur“ beschrieben. Die Fläche liegt zentral in einer großen, zusammenhängenden offenen Flur, die durch die geplante Anlage zäsiert wird. Topografisch liegt eine Senke vor, dennoch wird die Anlage wahrnehmbar bleiben. Die bestehenden Pflanzstreifen und Heckenstrukturen werden in Verbindung mit den im Bebauungsplan festzusetzenden geplanten Ergänzungspflanzungen die Anlage zwar teilweise verdecken, die optische Zerschneidung der eingangs beschriebenen freien Flur wird dadurch jedoch nicht vermieden. In jedem Fall wird in diesem Zusammenhang eine enge Abstimmung mit den Naturschutzbehörden bezüglich potenzieller Beeinträchtigungen im Hinblick auf vorkommende bzw. querende Arten empfohlen. Es wird empfohlen, die Festsetzung „private“ Grünfläche zu vermeiden, da diese nicht als „Bauland“ im Sinne des § 19 Abs. 3 Satz 1 BauNVO gewertet werden und somit bei der Berechnung der GRZ und GFZ nicht auf die Grundstücks- (= Bauland-) fläche angerechnet	Die topografischen Voraussetzungen dieses Geltungsbereichs sind nicht nur in Hinblick auf die Solarenergienutzung, sondern gerade auch in Hinblick auf das Landschaftsbild optimal. Dies wird in der Plananlage zum Landschaftsbild aus den verschiedensten Blickrichtungen nachgewiesen. Deshalb werden diese Bedenken nicht geteilt. Die grünordnerischen Maßnahmen wurden vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmt. Die Konfliktminimierungsmaßnahmen hinsichtlich der Zerschneidungswirkung in der Flur, die der „Praxisleitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ vorsieht, werden umgesetzt. Der Hinweis wurde aufgenommen und der Begriff „private“ Grünfläche in „Grünfläche zur internen Gliederung der Solaranlage“ abgeändert.
------	--	----------	---	--

			<p>werden dürfen, was die Bebaubarkeit einschränkt. und GFZ nicht auf die Grundstücks- (= Bauland-) fläche angerechnet werden dürfen, was die Bebaubarkeit einschränkt.</p> <p>Art. 6 Abs. 5 Satz 3 BauBO regelt einen Vorrang der planerischen Festsetzungen gegenüber den Abstandsbestimmungen des Art. 6 BayBO. Sollen diese dennoch Anwendung finden, ist dies gesondert festzusetzen / anzuordnen.</p>	<p>Es gelten aufgrund der spezifischen Flächennutzung und der Sorgfaltspflicht zum schonen Landverbrauch ausschließlich die planerisch festgesetzten Abstandsbestimmungen.</p>
			<p>Beschluss: Die Hinweise zur Durchführung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen sowie der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und weiteren Detailpunkten wurden bereits aufgenommen und in der vorliegenden Entwurfssfassung umgesetzt. Damit sind keine weiteren Änderungen an der Planung veranlasst.</p> <p>Beschlossen Ja: 9 / Nein: 4 / Anwesend: 13 / persönlich beteiligt:</p>	
	Landratsamt Fürth Herr OR Thirmeyer	12.06.20	<p>Seitens des SG 45 (Kreisbaumeister) wurde im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 keine weitere Stellungnahme abgegeben.</p>	
			<p>Beschluss: Das SG 45 – Kreisbaumeister erhebt keine Einwendungen. Es sind an der vorliegenden Entwurfssfassung keine Änderungen veranlasst.</p> <p>Beschlossen Ja: / Nein: / Anwesend: / persönlich beteiligt:</p>	
zu 3	Landratsamt Fürth SG 42 Herr Dr. Sommerhäuser	17.02.20	<p>Kreisbrandinspektion: Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Solarpark Cadolzburg“ besteht Einverständnis, wenn die in der Anlage beigefügten Hinweise, soweit diese zutreffen, beachtet werden.</p>	<p>keine Einwendungen; Der Betreiber erstellt in Absprache mit der zuständigen Feuerwehr einen Feuerwehrplan nach DIN 14095.</p>
	Landratsamt Fürth Herr OR Thirmeyer	12.06.20	<p>Seitens der Kreisbrandinspektion wurde im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 keine weitere Stellungnahme abgegeben. Die positive Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr ist erfolgt.</p>	

			<p><u>Beschluss:</u> Die Kreisbrandinspektion erhebt keine Einwendungen. Es sind an der vorliegenden Entwurfsfassung keine Änderungen veranlasst.</p> <p>Beschlossen Ja: / Nein: / Anwesend: / persönlich beteiligt:</p>
--	--	--	---

4	Wasserwirtschaftsamt Nürnberg H. Dr. Hümmer	18.02.20	<p>Bodenschutz: Auf den besonderen Schutz des Mutterbodens und sonstige Vorgaben zum Umgang und zum Schutz von Boden nach DIN 19731 und § 12 BBodSchV ist hinzuweisen. Oberboden ist sachgerecht zwischenzulagern und wieder einzubauen. Bei den nicht versiegelten Flächen soll der Boden wieder seine natürlichen Funktionen erfüllen können, d.h. die Bodenschichten sind wieder so aufzubauen wie sie natürlicherweise vorhanden waren. Durch geeignete technische Maßnahmen sollen Verdichtungen, Vernässungen und sonstige nachteilige Bodenveränderungen im Rahmen von Geländeauffüllungen vermieden werden. Es soll auf eine bodenschonende Ausführung der Bauarbeiten unter zu Hilfenahme von gültigen Regelwerken und Normen, z.B. DIN 19371, hingewiesen werden.</p> <p>Niederschlagswasserableitung: Gemäß Bebauungsplan ist vorgesehen, das auf der Fläche anfallende Niederschlagswasser vor Ort zu versickern. Es wird davon ausgegangen, dass das Niederschlagswasser frei von Solarpanelen abfließt und weiterhin breitflächig versickert wird. Das von den Solarpanelen abfließende Niederschlagswasser kann punktuell geringfügig erhöhte Abflüsse bewirken. Bei hierdurch eventuell auftretenden Erosionserscheinungen sind ggf. Maßnahmen dagegen zu ergreifen (z.B. Schotterrasen unterhalb der Tropfkanten).</p> <p>Gewässer: Im Süden des Planungsgebiets verläuft ein namenloser Entwässerungsgraben, ein Gewässer III. Ordnung, der eine bedeutende Vorfluterfunktion für oberhalb liegender Flächen innehat. Uferrandstreifen sind wichtige Entwicklungsräume der Gewässer. Sie dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffein-</p>	<p>Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Mit dem 2,5 m nicht eingefriedeten Grünstreifen zur Eingrünung der PV-Anlage und dem bereits auf der Fl.Nr. 681/2 bestehenden Uferrandstreifen werden die Zielsetzungen des § 38 WHG umgesetzt.</p>
----------	--	-----------------	---	--

			<p>trägen. Diese Bereiche sollten beidseits mindestens 5 Meter breit sein und von jeglicher Nutzung wie Bebauung, Zäune, Gärten, usw. freigehalten werden. Siehe hierzu auch § 38 WHG „Gewässerrandstreifen“.</p>	
			<p>Beschluss: Die Hinweise des WWA Nürnberg werden in der vorliegenden Entwurfsfassung berücksichtigt und umgesetzt. Damit sind keine weiteren Änderungen an der Planung veranlasst.</p> <p>Beschlossen Ja: 13 / Nein: 0 / Anwesend: 13 / persönlich beteiligt:</p>	
	<p>Wasserwirtschaftsamt Nürnberg H. Dr. Hümmer</p>	<p>19.05.20</p>	<p>Seitens des WWA Nürnberg wurde im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 keine weitere Stellungnahme abgegeben.</p>	
			<p>Beschluss: Das WWA Nürnberg erhebt keine Einwendungen. Es sind an der vorliegenden Entwurfsfassung keine Änderungen veranlasst.</p> <p>Beschlossen Ja: / Nein: / Anwesend: / persönlich beteiligt:</p>	
<p>5</p>	<p>Staatliches Bauamt Nürnberg, Frau Katzenberger</p>	<p>03.02.20</p>	<p>Seitens des Staatlichen Bauamts Nürnberg stimmen wir der vorgelegten Änderung bzw. Aufstellung des Bebauungsplanes zu, wenn folgende Auflagen berücksichtigt und aufgenommen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sondernutzungserlaubnis für eine Zufahrt gemäß Art. 18 BayStrWG bei Abschnitt 170 Station 0,597 (Staatsstraße St 2409) über die Flurnummer 1409 <ol style="list-style-type: none"> a. Dem Antragsteller wird nach Maßgabe der nachstehenden allgemeinen Bestimmungen die Erlaubnis erteilt, zur Staatsstraße 2409 im Abschnitt 170 bei Station 0,597 eine Zufahrt zu errichten bzw. die bestehende Zufahrt zu nutzen. Die Zufahrt dient folgendem Zweck: Zufahrt für die Wartung des Solarparks. b. Die Zufahrt zur Staatsstraße gilt nach den gesetzlichen Bestimmungen als Sondernutzung. Die Sondernutzungserlaubnis für die Zufahrt gilt als erteilt und ist stets widerruflich. c. Die Festsetzung einer Sondernutzungsgebühr bleibt dem Straßenbaulastträger vorbehalten. 	<p>keine Einwendungen; Sämtliche Hinweise und Auflagen in Pkt. 1-4 werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>

		<p>d. Die Erlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer, seine Rechtsnachfolger und seine Nachunternehmer (Wartung des Solarparks), soweit diese Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes sind. Der Rechtsnachfolger hat der Straßenbauverwaltung innerhalb von drei Monaten die Rechtsnachfolge anzuzeigen. Bis zur Anzeige bleibt auch der bisherige Erlaubnisnehmer verpflichtet.</p> <p>e. Die Erlaubnis erlischt durch Widerruf, Zeitablauf oder Aufgabe der Nutzung. Die Aufgabe der Nutzung ist der Straßenbauverwaltung unverzüglich anzuzeigen. Nach Erlöschen der Erlaubnis ist die Zufahrt zu beseitigen und die Straße wieder ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen der Straßenbauverwaltung ist hierbei Folge zu leisten.</p> <p>f. Der Erlaubnisnehmer wird darauf hingewiesen, dass nach Art. 19 Abs. 3 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes eine Änderung der Zufahrt eine Sondernutzung und damit erlaubnispflichtig ist. Dies gilt auch, wenn die Zufahrt einem erheblich größeren oder einem andersartigen Verkehr als bisher dienen soll.</p> <p>g. Der Erlaubnisnehmer wird weiter auf folgende Vorschriften des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes hingewiesen:</p> <p><u>Art.18 Abs. 3</u> Der Erlaubnisnehmer hat dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen, und zwar auch aus Ansprüchen Dritter gegen den Baulastträger. Der Straßenbaulastträger wird den Bauwerber rechtzeitig von etwaiger Inanspruchnahme in Kenntnis setzen, damit letzterer seine Rechte wahren kann.</p> <p><u>Art.18 Abs. 4</u> Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die Sondernutzungsanlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.</p> <p><u>Art. 18 Abs. 6</u> Der Erlaubnisnehmer hat bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einbeziehung der Straße keinen Ersatzanspruch gegen den Träger der Straßenbaulast.</p> <p><u>Art. 18a Abs. 1</u> Werden Autowracks oder andere Fahrzeuge verbotswidrig abgestellt oder wird sonst eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis nach Art. 18 benutzt oder kommt der Erlaubnisnehmer seinen Pflichten nicht nach, so kann die Straßenbaubehörde die erforderlichen Anordnungen erlassen. Sind solche Anordnungen</p>	
--	--	---	--

		<p>nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, so kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen.</p> <p>h. Die bestehende Zufahrt zur Staatsstraße darf baulich nicht verändert werden.</p> <p>i. Bei Änderungen an der Straße hat der Bauwerber die hierdurch bedingten Änderungen an der Zufahrt auf eigene Kosten vorzunehmen. Wird durch bauliche Maßnahmen an der Straße die Anlage unbenutzbar, so kann hieraus kein Entschädigungsanspruch gegen den Straßenbaulastträger geltend gemacht werden.</p> <p>j. Die Zufahrt ist zu befestigen, um eine Verschmutzung der Straße durch ausfahrende Fahrzeuge und damit eine Gefährdung des Durchgangsverkehrs zu vermeiden.</p> <p>k. Das Oberflächenwasser der Zufahrt muss durch entsprechende Straßenabläufe bzw. Entwässerungsrinnen im Einmündungsbereich auf dem Privatgrund zuverlässig gefasst und abgeleitet werden.</p> <p>l. Die Zufahrt ist nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik zu unterhalten.</p> <p>2. Der Straßenbaulastträger der Anbindung trägt keinerlei Kosten, die im Zusammenhang mit der neuen Anbindung des Bauleitplangebietes an die Staatsstraße entstehen.</p> <p>3. Wasser und Abwässer dürfen dem Straßenkörper der Staatsstraße nicht zugeleitet werden. Die Wirksamkeit der Straßenentwässerung darf nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>4. Eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der Staatsstraße St2409 und Kreisstraße FÜ19 ist durch entsprechende Einrichtungen zu vermeiden.</p>	
		<p>Beschluss: Die Hinweise und Auflagen des Staatlichen Bauamts Nürnberg werden in der vorliegenden Entwurfsfassung berücksichtigt und umgesetzt. Damit sind keine Änderungen an der Planung veranlasst.</p> <p>Beschlossen Ja: 13 / Nein: 0 / Anwesend: 13 / persönlich beteiligt:</p>	

	Staatliches Bauamt Nürnberg, Frau Katzenberger	21.04.20	Seitens des Staatlichen Bauamts wurde im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 keine weitere Stellungnahme abgegeben. Um eine Übersendung des rechtsgültigen Bauleitplans wird gebeten.	keine Einwendungen
			<p>Beschluss: Das Staatliche Bauamt Nürnberg erhebt keine Einwendungen. Es sind an der vorliegenden Entwurfsfassung keine Änderungen veranlasst.</p> <p>Beschlossen Ja: / Nein: / Anwesend: / persönlich beteiligt:</p>	
6	Deutsche Telekom Technik GmbH Nbg.	28.01.20	Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom. Bitte beachten Sie bei weiteren Planungen, dass die Telekom nicht verpflichtet ist, den Solarpark an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Telekom erforderlich.	Keine Einwendungen;
			<p>Beschluss: Die Hinweise der Deutschen Telekom Technik GmbH werden zur Kenntnis genommen. Damit sind keine Änderungen an der Planung veranlasst.</p> <p>Beschlossen Ja: 13 / Nein: 0 / Anwesend: 13 / persönlich beteiligt:</p>	
	Deutsche Telekom Technik GmbH Nbg.	21.04.20	Seitens der Deutsche Telekom Technik GmbH Nürnberg wurde im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 keine weitere Stellungnahme abgegeben. Um eine Übersendung des rechtsgültigen Bauleitplans wird gebeten.	keine Einwendungen
			<p>Beschluss: Die Deutsche Telekom Technik GmbH Nürnberg erhebt keine Einwendungen. Es sind an der vorliegenden Entwurfsfassung keine Änderungen veranlasst.</p> <p>Beschlossen Ja: / Nein: / Anwesend: / persönlich beteiligt:</p>	

7	Gesundheitsamt Fürth, H. Zettl	17.02.20	<p>Die Belange Trinkwasserschutzgebiet, Abwasserentsorgung und Bodenschutz- Wirkungspfad Boden-Mensch werden vom Vorhaben nicht berührt.</p> <p>Immissionsschutz – Licht/Blendschutz: Aus gesundheitspräventiver Sicht wird auf eine Einhaltung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BlmSchG) in der aktuell gültigen Fassung hingewiesen. Bei dem Verdacht einer möglichen Blendung von Anwohnern oder Verkehrsteilnehmern sollte ein sog. Blendgutachten durchgeführt werden. Autofahrer, Flugzeug- und Hubschrauberpiloten, wie auch Lokführer der Bahn müssen „auf Sicht“ fahren können und andere Fahrzeuge, Schilder, Lichtsignale oder Hindernisse in ihrem Weg erkennen. Bei starken Blendungen aus der Fahrtrichtung wird diese Fähigkeit so weit eingeschränkt, dass es zu gefährlichen Situationen kommen kann. Es wird weiterhin auf die Richtlinie der Bund/Länder- Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) mit dem Titel „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ (Stand 2012) hingewiesen.</p> <p><u>Maßnahmen des Gesundheitsamtes:</u> Von Seiten des Gesundheitsamtes sind derzeit keine Maßnahmen eingeleitet oder beabsichtigt, welche für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein könnten.</p>	keine Einwendungen; Lichtimmissionsorte im Sinne Richtlinie „LAI“ sind Gebäude. Da die Wohnbebauung ca. 250 m entfernt und nördlich der PV-Anlage liegt, gelten diese als unproblematisch. Darüber hinaus beträgt der Abstand zur Kreisstraße FÜ19 mindestens 220 m, zur Staatsstraße ST2409 mindestens 340 m. Aufgrund dieser Abstände, der topografische Lage in einer natürlichen Senke, der Abschirmung durch die Eingrünung sowie durch die Verwendung von Solarmodulen mit einer Antireflexionsbeschichtung sind auch zu den Verkehrsflächen relevante Blendwirkungen ausgeschlossen.
			<p>Beschluss: Die Hinweise des Gesundheitsamtes Fürth zum Lichtimmissionsschutz wurden zur Kenntnis genommen und geprüft. Es sind keine Änderungen an der Planung veranlasst.</p> <p>Beschlossen Ja: 13 / Nein: 0 / Anwesend: 13 / persönlich beteiligt:</p>	
	Gesundheitsamt Fürth Herr Dr. M Stadler	19.05.20	Seiten des Gesundheitsamts am LRA Fürth wurde im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 keine weitere Stellungnahme abgegeben.	keine Einwendungen

			<p>Beschluss: Das Gesundheitsamt am LRA Fürth erhebt keine Einwendungen. Es sind an der vorliegenden Entwurfsfassung keine Änderungen veranlasst.</p> <p>Beschlossen Ja: / Nein: / Anwesend: / persönlich beteiligt:</p>	
8	<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth H. Schiefer</p>	18.02.20	<p>Bereich Landwirtschaft: Landwirtschaftliche Belange sind durch den Verlust von Anbauflächen berührt. Der Verlust an landwirtschaftlichen Kulturflächen sollte möglichst auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden, zumal im Planungsgebiet besonders ertragreiche Böden vorherrschen. Die überplanten Flächen in der Gemarkung Cadolzburg Flurnummer 681/9 sind überwiegend der Bodenart SI4V mit Wertigkeit 46 zuzuordnen. Diese Wertigkeit ist höher als Ackerflächen im Durchschnitt des Landkreises Fürth (44).</p> <p>In der Begründung unter 2.10.3 (Ermittlung des Kompensationsbedarfes gem. BayKompV) wird der Kompensationsbedarf mit 65.940 Wertpunkten berechnet, unter 2.10.4 (Ermittlung des Kompensationsumfanges gem. BayKompV) wird der Kompensationsumfang mit 241.090 Wertpunkten ermittelt. Da ein wesentlicher Kompensationsüberschuss vorliegt, ist es unserer Meinung nach notwendig, die Überkompensation von 175.150 Wertpunkten in das gemeindliche Ökokonto aufzunehmen um bei zukünftigen Planungen darauf zurückgreifen zu können.</p> <p>Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass lt. Auskunft von Eigentümern östlich angrenzender Grundstücke Drainageleitungen durch die überplante Fläche zur Entwässerung der östlich des Plangebietes liegenden Felder laufen. Diese sind während und nach der Bauphase dringend in ihrer Funktion zu erhalten, damit die landwirtschaftliche Nutzung der Felder nicht zusätzlich eingeschränkt wird.</p> <p>Auf der benachbarten Fl.Nr. 1400, Gmkg. Cadolzburg, wurde in südwestlicher Ecke ein Brunnen errichtet. Dieser dient zur Bewässerung der landwirtschaftlichen Kulturen des nach Kriterien des ökologischen Landbaues wirtschaftenden Betriebes. Es ist sicherzustellen, dass durch die Begrünung und die Pflegemaßnahmen jede Art von schädlichem Eintrag in die Brunnenanlage und die landwirtschaftlich bewirtschaftete Nachbarfläche (z.B. Samenflug von Unkräutern) wirksam verhindert wird.</p>	<p>Nahezu jegliche Baumaßnahme greift im Flächenbedarf unvermeidbar auf landwirtschaftliche Flächen zu. Der Zugriff auf den Geltungsbereich ist in der Gesamtabwägung aller Interessen (Förderung regenerativer Energien und zeitnahe Verfolgung der Klimaziele versus Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte) angemessen und gerechtfertigt, zumal andere vorbelastete Flächen an Bahnlinien, Autobahnen oder Konversionsflächen fehlen und hier eine Vorbelastung durch die Nähe der 380-kV-Leitung gegeben ist.</p> <p>Der Wertpunkteüberschuss ist nach der neuen Eingriffsberechnung nach dem „Leitfaden“ nicht mehr vorhanden. Dadurch erübrigt sich dieser Hinweis.</p> <p>Die Drainagesauger, die durch die in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Stromleitungsgräben unterbrochen werden, werden mit einem durch den Maßnahmen-träger zu erstellenden Drainagesammler neu abgeschlossen. Die Funktion des bestehenden Drainagesystems bleibt erhalten.</p> <p>Aufgrund der naturnahen Flächengestaltung und -pflege sowie der schadstoffemissionsfreien PV-Anlage ist eine nachteilige Wirkung auf den Brunnen ausgeschlossen.</p>

			<p>Bereich Forsten: Waldflächen i.S.d. §2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. Art. 2 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) sind durch die o.g. Planung nicht betroffen. Aus forstlicher Sicht bestehen daher gegen die aktuelle Planung keine Einwendungen. Sollte im Rahmen der weiteren Planung Ausgleichsmaßnahmen im Wald vorgesehen werden, bitten wir darum, diese mit uns abzusprechen.</p>	
			<p>Beschluss: Die Hinweise des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth wurden zur Kenntnis genommen, geprüft und gewertet bzw. umgesetzt. Es sind keine Änderungen an der Planung veranlasst.</p> <p>Beschlossen Ja: 9 / Nein: 4 / Anwesend: 13 / persönlich beteiligt:</p>	
	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth H. Schiefer	28.05.20	<p>Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nimmt bezugnehmend zur Stellungnahme vom 18.02.2020 und zur Stellungnahme vom 13.05.2020 zu oben aufgeführten Planungen wie folgt Stellung:</p> <p>Bereich Landwirtschaft: Mit Email vom 19.05.2020 wurde der Ausgleichsmaßnahmenplan 1920.5 (Anlage 6) nachgereicht und die Begründung unter 2.10.4 (externe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) mit Flächenidentifikation vervollständigt. Nunmehr wird mit einer externen Ausgleichsfläche auf der Fl.Nr. 1000 in der Gemarkung Steinbach der Eingriff kompensiert. Hier ist anzumerken, dass agrarstrukturelle Belange betroffen sind. Nach § 15 Abs. 3 BNatSchG vom 29.07.2009 gilt: Bei Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Eine Prüfung der vorgeschlagenen Fläche(n) ergab aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht folgendes: Gemarkung Steinbach, Flurnummer 1000, landwirtschaftlich genutztes Ackerland im Umfang von 4,89 ha und Dauergrünland im Umfang von 0,37 ha. Bodenart: sL4V 53/53</p>	

			<p>Die Fläche befindet sich damit weit über den durchschnittlichen Acker- und Grünlandzahlen des Landkreises Fürth (Ackerzahl von 44 und Grünlandzahl von 46) und ist deshalb aus landwirtschaftlicher Sicht als Ausgleichsfläche <u>nicht</u> geeignet. Flächen mit überdurchschnittlicher Bodenbonität und damit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit sollten als Tauschflächen für geeignete Ausgleichsflächen angeboten werden.</p> <p>Darüber hinaus befindet sich in der nördlichen Ecke der Fl.Nr. 1000 eine bestehende Güllelagerstätte, die aktiv von Familie Federlein genutzt wird und Bestandteil einer einzelbetrieblichen Investitionsförderung ist.</p> <p>Bereich Forsten: Waldflächen i.S.d. §2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. Art. 2 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) sind durch die o.g. Planung nicht betroffen. Aus forstlicher Sicht bestehen daher gegen die aktuelle Planung keine Einwendungen. Sollte im Rahmen der weiteren Planung Ausgleichsmaßnahmen im Wald vorgesehen werden, bitten wir darum, diese mit uns abzusprechen.</p> <p>Um Abdruck des Abwägungsergebnisses unter Angabe des Aktenzeichens an poststelle@aelf-fu.bayern.de wird gebeten.</p>	<p>Die agrarstrukturellen Belange wurden sehr wohl bedacht und mit den naturschutzfachlichen Zielen abgewogen. Letztlich fiel die Entscheidung auf diese Fläche, da a) die Lage in direkter Nähe zum Eingriffsort steht und den vielversprechendsten Erfolg für die CEF-Maßnahmen für die Feldlerche gewährleistet und b) es sich bei den Blühstreifen nicht um Ausgleichsmaßnahmen handelt, die landwirtschaftliche Flächen entziehen, sondern um produktionsintegrierte Maßnahmen auch mit Zielstellung integrierter Pflanzenschutz, der gerade in der weitgehend strukturarmen Feldflur von besondere Bedeutung sind und die erfreulicherweise vom Grundstückseigentümer und Landwirt aktiv unterstützt werden.</p> <p>Die Kulissen für die wandernden Blühstreifen werden an die bestehende Güllelagerstätte angepasst, so dass es zu keiner Kollision mit der einzelbetrieblichen Investitionsförderung kommt.</p> <p>Das Abwägungsergebnis wird an das AELF versandt.</p>
			<p><u>Beschluss:</u> Die Einwände des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth wurden gewertet und abgewogen. Danach sind an der vorliegenden Entwurfsfassung keine Änderungen veranlasst.</p> <p>Beschlossen Ja: / Nein: / Anwesend: / persönlich beteiligt:</p>	
9	LBV-Kreisgruppe Fürth	18.02.20	<p>Der LBV begrüßt ausdrücklich den Ausbau der Photovoltaik und damit auch das zu Grunde liegende Planungsverfahren des Marktes Cadolzburg. Eine Ausführung des Bebauungsplanes im Sinne der vorliegenden Planungsunterlagen muss der LBV jedoch leider ablehnen.</p> <p>Das in den Planunterlagen befindliche Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) weist in allen Bereichen erhebliche Mängel auf und ist in der vorliegenden Form nicht haltbar.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine Begehung zur Erfassung von Brutpaaren planungsrechtlich relevanter Vogelarten muss zwingend während der Brutzeit 	<p>Der Einwand, dass die vorgenommene artenschutzrechtliche Prüfung im vorgelegten Umfang nicht ausreichend und vertieft durch einen Biologen durchzuführen sei wurde berücksichtigt. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) wurde mittlerweile bereits</p>

		<p>erfolgen. Mindestens zwei Begehungen im jeweiligen Erfassungszeitraum sind hierfür anzusetzen. Für die Feldlerche von Anfang April bis Mitte Mai, für das Rebhuhn zwischen Anfang März und Anfang Juli. Eine Bestandsabschätzung der lokalen Population (großflächig) ist auch über den Winterbestand möglich (Zahl der Individuen: 2) erfasst aber nicht gezielt die einzelnen Flächen der Bruthabitate und Aufzuchtflächen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - § 42 BNatSchG befasst sich mit Zoos, planungsrechtlich relevant ist § 44BNatSchG. - Die Angaben zum jeweiligen Schutzstatus der erwähnten Vogelarten sind falsch. Der Schutzstatus der Vogelarten richtet sich nach der EU-Vogelschutzrichtlinie und der Bundesartenschutzverordnung. Die FFH-Richtlinie befasst sich mit den übrigen Artengruppen außerhalb der Vogelarten. Die Kategorisierung in den Roten Listen beschreibt einen Gefährdungsgrad der jeweiligen Art, keinen Schutzstatus. - Eine Bewertung nach (Zitat) „gutachterlichen Kenntnissen und Erfahrungen“ erlaubt sich nur, wenn in eine verlässliche Datengrundlage als Basis dient und die gängige Praxis im Bezug auf naturschutzfachlich relevante Auswirkungen und entsprechende Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen beachtet wird, was im vorliegenden Fall leider nicht zutrifft. <p>Eine erneute, gründliche Durchführung der saP ist zwingend erforderlich.</p> <p>Die Feldlerche ist ein regelmäßiger Brutvogel der Agrarlandschaft im Bereich Cadolzburg-Steinbach-Zautendorf. Im direkten Umfeld der Planungsfläche finden sich neben Hecken und Gebüschern auch Obstbaumbestände, sowie zahlreiche Äcker mit wechselnden Feldfrüchten – es stellt somit den klassischen Lebensraum des Rebhuhns in unserer Kulturlandschaft dar. Des Weiteren ist mit einem Brutvorkommen der Wiesenschafstelze zu rechnen, welche im bei der Feldlerche beschriebenen Gebiet ebenfalls als regelmäßiger Brutvogel auftritt.</p> <p>Auf Grund des Vorkommens dieser Arten im beschriebenen Areal ist selbstverständlich mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu rechnen!</p> <p>Die Durchführung der saP in Form einer gezielten Erfassung der Brutpaare bei mehreren Begehungen (unter Berücksichtigung aller Arten sind 3-5 Begehungen zwischen März und Juli notwendig) ist</p>	<p>durch den auf Freiflächen-Photovoltaikanlagen spezialisierten Biologen Herrn Dr. Schlumprecht in einem „worst-case“-Szenario durchgeführt und in die Entwurfsfassung aufgenommen.</p>
--	--	--	--

		<p>zeitraubend und führt zu einer entsprechend zeitlichen Verzögerung des Planungsgeschehens.</p> <p>Eine alternative Möglichkeit zur Durchführung wäre die Anwendung eines Worst-case-Szenarios. Hierbei ist von je einem Feldlerchenbrutpaar pro Hektar Planungsfläche auszugehen – in diesem Fall wäre mit 9 betroffenen Brutpaaren zu rechnen.</p> <p>Als Vermeidungsmaßnahmen sind die Baufeldräumung und die Durchführung von Baumaßnahmen zwingend außerhalb der Brutzeit durchzuführen.</p> <p>Der Verlust des Brutplatzes je Brutpaar Feldlerche ist beispielsweise durch die dauerhafte Anlage von Blühstreifen, Brachestreifen (Umbruch alle 3-5 Jahre) oder Wechselbrache (jedes Jahr eine Hälfte Umbruch) mit einer Fläche von 2000m²/Brutpaar, in diesem Fall insgesamt 1,8 ha, auszugleichen (vgl.: H. Schlumprecht (2019): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) Photovoltaik-Anlage Röckingen, Lkr. Ansbach. Oder: G. Waeber (2019): „spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (saP) Markt Roßtal -Bebauungsplan Nr. 63 Erweiterung Gewerbegebiet Buchschwabach“</p> <p>Bei der Anlage von Blühstreifen ist autochthones Saatgut zu verwenden, wobei prinzipiell die Entwicklung einer standorttypischen Ackerwildkrautflora durch eine Anlage ohne Einsaat zu bevorzugen wäre.</p> <p>Bei der Planung und Durchführung entsprechender CEF-Maßnahmen sind auf der jeweiligen Fläche vorkommende Brutpaare der Feldlerche zu berücksichtigen. Bei der Anlage von 1,8 ha CEF-Maßnahme ist von der Überplanung weiterer, je nach Länge mindestens 2 Brutpaare der Feldlerche auszugehen, weshalb sich die Gesamtausgleichsfläche um je 2000 m² pro überplanten Brutpaar vergrößern muss.</p> <p>Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen im Sinne der BayKompV begrüßt der LBV.</p> <p>Um die vorgesehene Aufwertung und damit die Wirksamkeit des Ausgleichs tatsächlich zu erreichen, bitten wir zu beachten, dass ein hierfür vorgesehenes fachliches Monitoring sowie die Einhaltung der festgelegten Flächenpflegerichtlinien (beispielsweise bezüglich Saatgut, Mahdzeitpunkt etc.) dringend zu gewährleisten sind. Gleiches gilt für die erforderliche CEF-Maßnahmen.</p> <p>Die Einfriedung mit einem Zaun ist derart zu gestalten, dass Tiere (bis Größe Feldhase) mindestens in regelmäßigen Abständen</p>	<p>Die Verwendung von autochthonem Saatgut für die Grünstreifen innerhalb und außerhalb der Einfriedung ist vorgesehen. Allerdings wird aus Rücksichtnahme gegenüber den angrenzenden landwirtschaftlichen Ackerflächen eine Wiesen-Kräutermischung angesät.</p> <p>Die CEF-Maßnahmen werden aus der saP des Biologen Dr. Schlumprecht abgeleitet und umgesetzt.</p> <p>Die Mahdzeitpunkte sind in den Festsetzungen der Satzungen definiert und werden im Vorhaben- und Erschließungsplan zusätzlich ergänzt.</p> <p>Der Zaun erhält gem. des Praxisleitfadens für die öko-</p>
--	--	--	--

		<p>(besser wäre auf ganzer Länge) eine ausreichende Durchgangsmöglichkeit finden. Eine Begrünung des Zaunes durch (heimische) rankende Pflanzen in Bereichen ohne Heckenpflanzen ist wünschenswert.</p> <p>Abgesehen von der leider unzureichenden saP hat der LBV keine weiteren Einwände und begrüßt das Vorhaben ausdrücklich.</p> <p>Wir bitten allerdings um eine nochmalige, sorgfältige Prüfung zur Versickerung anfallenden Niederschlagswasser. Durch die Überbauung mit Solarmodulen erreicht Niederschlagswasser das Gelände nicht mehr direkt, sondern fließt gebündelt von den Kollektoren ab. Bei dem – wie in den Planungsunterlagen korrekt festgestelltem, zu Staunässe neigendem Gelände, könnten Probleme mit der Versickerung bei (immer häufiger eintretenden) Starkregenereignissen eintreten. Sollte sich ein Regenwasserrückhalt als notwendig herausstellen, bitten wir um eine naturnahe Gestaltung und den Verzicht auf Einleitung in Abwassersysteme. Naturnahen Regenrückhalt könnte u.U. auch als weitere Aufwertung der Fläche gemäß BayKompV bewertet werden, hierfür empfehlen wir Rücksprache mit den zuständigen Behörden.</p> <p>Im Übrigen möchten wir darauf hinweisen, dass nach § 63 BNatSchG eine Beteiligung aller anerkannten Naturschutzverbände für Verfahren vorgesehen ist, bei denen die entsprechenden Tätigkeits- bzw. Kompetenzfelder der Verbände berührt werden. Leider wurde im Zuge dieses Planungsverfahrens der LBV nicht direkt in das Beteiligungsverfahren einbezogen. Eine Verzögerung des Vorhabens entspricht nicht unserem Anliegen, wir möchten nochmals betonen, dass der LBV den Ausbau der Photovoltaik ausdrücklich befürwortet. Für fachliche Fragen und konstruktive Gespräche stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Wir möchten darum darauf hinweisen, die ordnungsgemäße Beteiligung des LBV gemäß § 63 BNatSchG in Zukunft zu gewährleisten.</p> <p>Zusammenfassend müssen wir die Entwurfsfassung des Bebauungsplans (Stand 22.11.2019) in der vorliegenden Fassung aus oben genannten Gründen ablehnen. Sollte an der Planung festgehalten werden, bitten wir Sie, die oben genannten Anregungen zwingend im Bebauungsplan festzulegen, sowie die rechtlich notwendige saP in fachlich geeigneter Weise, ggf. durch ein darauf spezialisiertes Büro, erneut durchzuführen und entsprechende Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen einzuleiten.</p>	<p>logische Gestaltung von PV-Freiflächenanlagen auf ganzer Länge eine Bodenfreiheit von 15 cm.</p> <p>Das anfallende Niederschlagswasser verbleibt wie bisher auf der Grundstücksfläche. Der von den Solarmodulen abfließende Regen kann vom überstellten, trockeneren Boden wieder aufgenommen werden.</p> <p>Der Hinweis wird an die Bauverwaltung des Markts Cadolzburg weitergegeben mit dem Ziel, den LBV künftig wie den Bund Naturschutz in Bayern im Verteiler für das Beteiligungsverfahren bei Bauleitplanungen einzubeziehen.</p>
--	--	---	---

			<p>Beschluss: Die Einwendungen und Hinweise des Landesbund für Vogelschutzes wurden zur Kenntnis genommen, geprüft und gewertet bzw. umgesetzt. Danach sind keine weiteren Änderungen an der Planung veranlasst.</p> <p>Beschlossen Ja: 13 / Nein: 0 / Anwesend: 13 / persönlich beteiligt:</p>	
			<p>Seitens des Landesbunds für Vogelschutz – Kreisgruppe Fürth wurde im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 keine weitere Stellungnahme abgegeben.</p>	
			<p>Beschluss: Es sind an der vorliegenden Entwurfsfassung keine Änderungen veranlasst.</p> <p>Beschlossen Ja: / Nein: / Anwesend: / persönlich beteiligt:</p>	
10	Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken	12.02.20	<p>Nach Prüfung der Unterlagen und Rücksprache mit unserem zuständigen IHK-Gremium dürfen wir Ihnen mitteilen, dass seitens der IHK Nürnberg für Mittelfranken in ihrer Rolle als Vertreterin der gesamtwirtschaftlichen Interessen keine Einwände gegen o.g. Änderungen bzw. Ausweisung bestehen.</p> <p>In Anbetracht der Verknappung der Ressource Fläche und zunehmenden Wettbewerbs um die Fläche der Nutzer untereinander möchten wir auf eine behutsame Flächeninanspruchnahme hinweisen. Photovoltaik in Verbindung mit einer Halle bzw. auf Dachflächen waren die verträglicheren Varianten und der Errichtung auf der grünen Wiese vorzuziehen.</p> <p>Gern stehen wir für weitere wirtschaftsrelevanten Gespräche zur Verfügung und danken für die Beteiligung am Verfahren.</p>	<p>keine Einwendungen; Der Hinweis auf die flächenschonendere Montage von PV-Anlagen auf vorhandenen Dächern ist grundsätzlich richtig, jedoch in Hinblick auf die Gesamtleistung der Freiflächenanlage leider nur sehr theoretisch. Für eine gleiche Stromausbeute wären über 1.800 Dächer erforderlich (Einzelhäuser). Zudem muss die Wende hin zu regenerativen Energiequellen schnellstmöglich erfolgen. Daher stellt die Förderung und Forderung vorwiegend privater PV-Anlagen auf bestehenden Gebäuden zwar einen sehr sinnvollen Ansatz, aber keine echte Alternative zu dieser Anlage dar.</p>
			<p>Beschluss: Die Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken hat keine Einwendungen geäußert. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und gewertet. Es sind keine Änderungen an der Planung veranlasst.</p> <p>Beschlossen Ja: 9 / Nein: 4 / Anwesend: 13 / persönlich beteiligt:</p>	

	Industrie- und Handels- kammer Nürnberg für Mittelfranken	11.05.20	<p>Nach Prüfung der Unterlagen und Rücksprache mit unserem zuständigen IHK-Gremium dürfen wir Ihnen mitteilen, dass seitens der IHK Nürnberg für Mittelfranken in ihrer Rolle als Vertreterin der gesamtwirtschaftlichen Interessen keine Einwände gegen die o.g. Planung bestehen.</p> <p>Durch den geplanten Solarpark sind derzeit keine nachteiligen Auswirkungen für die Wirtschaft zu erwarten. Das Bayerische Staatsministerium hat durch seine „Flächenoffensive Bayern“ zu einem ressourcenschonenden Umgang mit der Fläche aufgerufen. Wir nehmen eine zunehmende Flächenkonkurrenz der verschiedenen Nutzungen wahr. Daher regen wir an, in erster Linie Photovoltaik auf Dächern von Gebäuden zu errichten und erst in zweiter Linie Agrarflächen dafür zu verwenden.</p>	<p>keine Einwendungen</p> <p>Der Hinweis auf die flächenschonendere Montage von PV-Anlagen auf vorhandenen Dächern ist grundsätzlich richtig, jedoch in Hinblick auf die Gesamtleistung der Freiflächenanlage leider nur sehr theoretisch. Für eine gleiche Stromausbeute wären über 1.800 Dächer erforderlich (Einzelhäuser). Zudem muss die Wende hin zu regenerativen Energiequellen schnellstmöglich erfolgen. Daher stellt die Förderung und Forderung vorwiegend privater PV-Anlagen auf bestehenden Gebäuden zwar einen sehr sinnvollen Ansatz, aber keine echte Alternative zu dieser Anlage dar.</p>
			<p>Beschluss: Die Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken erhebt keine Einwendungen. Es sind an der vorliegenden Entwurfsfassung keine Änderungen veranlasst.</p> <p>Beschlossen Ja: / Nein: / Anwesend: / persönlich beteiligt:</p>	
11	Avacon Netz GmbH	12.02.20	<p>Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH / Purena GmbH / WEVG GmbH & Co KG.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass die Markierung den Auskunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist. 90556 Cadolzburg OT nahe Steinbach Gesamtzahl Pläne : 0</p> <p>Achtung: Im o.g. Auskunftsbereich können Versorgungsanlagen liegen, die nicht in der Rechtsträgerschaft der oben aufgeführten Unternehmen liegen.</p>	<p>keine Einwendungen; keine Versorgungsanlagen der Avacon Netz GmbH im Geltungsbereich;</p>
			<p>Beschluss: Die Avacon Netz GmbH hat keine Einwendungen geäußert. Es sind keine Änderungen an der Planung veranlasst.</p> <p>Beschlossen Ja: 13 / Nein: 0 / Anwesend: 13 / persönlich beteiligt:</p>	

			Seitens der Avacon Netz GmbH wurde im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 keine weitere Stellungnahme abgegeben.	
			Beschluss: Es sind an der vorliegenden Entwurfssfassung keine Änderungen veranlasst. Beschlossen Ja: / Nein: / Anwesend: / persönlich beteiligt:	
12	Infra fürth gmbh	05.02.20	Gegen die oben genannten Maßnahmen bestehen seitens der infra fürth gmbh keine Einwände. Innerhalb des Instruktionbereiches befinden sich keine Versorgungsleitungen der infra fürth gmbh.	keine Einwendungen; keine Versorgungsanlagen der infra fürth GmbH im Geltungsbereich
			Beschluss: Die infra fürth gmbh keine Einwendungen geäußert. Es sind keine Änderungen an der Planung veranlasst. Beschlossen Ja: 13 / Nein: 0 / Anwesend: 13 / persönlich beteiligt:	
	Infra fürth gmbh	23.04.20	Gegen die oben genannten Maßnahmen bestehen seitens der infra fürth gmbh keine Einwände. Innerhalb des Instruktionbereichs befinden sich keine Versorgungsleitungen.	keine Einwendungen
			Beschluss: Die infra fürth gmbh erhebt keine Einwendungen. Es sind an der vorliegenden Entwurfssfassung keine Änderungen veranlasst. Beschlossen Ja: / Nein: / Anwesend: / persönlich beteiligt:	
13	Privater Einwender Nr. 1	05.03.20	Bezugnehmend auf die Gespräche zum Bauvorhaben der Einspeisestation, am 28.10.2019 mit dem Marktbaumeister Herrn Hankele in Anwesenheit meines Nachbarn Herrn xxx, und am 14.02.2020 mit Ihnen (<i>Fr. Bonath</i>) als auch Herrn Hankele, möchte ich folgende Punkte schriftlich zu Protokoll geben. Der momentan geplante Standort der Einspeisestation befindet sich angrenzend am Überlauf eines Regenrückhaltebeckens am tiefsten	Der Standort für die Einspeisestation wurde in Abstimmung mit der N-Ergie oberhalb des Damms festgelegt.

		<p>Punkt im Gelände. Seit dem Bestehen dieses, war der Höchststand schon mindestens einmal erreicht. Bei zunehmenden extremen Wetterlagen, wäre ein Überlaufen nicht undenkbar und die Einspeisestation stände im Wasser. Außerdem wäre in diesem Fall ein kontrolliertes Ablaufen des Wassers beeinträchtigt.</p> <p>Der Markt Cadolzburg hat vor Jahren den Staudamm mit Sträuchern zur Stabilisierung bepflanzt. Die Einspeisestation würde die Pflege des Dammes, sowie deren Sträucher, Büsche und Bäume erschweren. Der Einsatz von Fahrzeugen oder Maschinen wäre in diesem Bereich nicht mehr oder nur schwer möglich.</p> <p>Bei einer Begehung vor Ort, würden sie auf dem Gemeindegrundstück bessere Standorte, z.B. höher gelegene finden, als der geplante. In der Nachbargemeinde Ammerndorf als Beispiel genannt, steht die Einspeisestation am Radweg und ist somit gut anfahrbar.</p> <p>Ein Gutachten über die Unbedenklichkeit der elektromagnetischen Strahlung sowie der Lärmbelästigung der Einspeisestation in der Nähe von Wohngebäuden liegt ihnen sicher vor. Ich würde mich freuen, diese von Ihnen in Kopie zu erhalten.</p>	<p>Zur Ausführungsplanung wird die Überflutungssicherheit nochmals geprüft. Die N-Ergie hat ihre Flexibilität in diesem Punkt zugesagt. Die Überflutungssicherheit der Einspeisestation steht leicht nachvollziehbar im ureigensten Eigeninteresse aller Beteiligten.</p> <p>Die Einspeisestation verursacht keinerlei zusätzliches elektromagnetisches Feld, sondern stellt vereinfacht ausgerückt die geschützte Verbindungsmuffe in die 20-kV-Leitung der N-Ergie dar. Die Stromzuleitungen bestehen aus geschützten 50-Hertz-Niedrigfrequenzkabeln wie sie auch im Siedlungsbau (Hausanschlüsse) verwendet werden. Es werden in der gesamten PV-Anlage ausschließlich zertifizierte Baukomponenten verwendet, die der EU-Konformitätserklärung und damit den Normen 2014/35/EU „Richtlinie über elektrische Betriebsmittel zur Verwendung bestimmter Spannungsgrenzen“ und 2014/30/EU „Richtlinie über elektromagnetische Verträglichkeit“ entsprechen. Lärmemissionen gehen weder von den Stromzuleitungen, noch von der Einspeisestation aus.</p>
		<p>Beschluss: Die Hinweise des privaten Einwenders Nr. 1 wurden zur Kenntnis genommen, geprüft und gewertet. Es sind keine Änderungen an der Planung veranlasst.</p> <p>Beschlossen Ja: 13 / Nein: 0 / Anwesend: 13 / persönlich beteiligt:</p>	

			Seitens des privaten Einwenders Nr. 1 wurde im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 keine weitere Stellungnahme abgegeben.	
			<p>Beschluss: Es sind an der vorliegenden Entwurfsfassung keine Änderungen veranlasst.</p> <p>Beschlossen Ja: / Nein: / Anwesend: / persönlich beteiligt:</p>	
14	Privater Einwender Nr. 2	03.03.20	<p>Den amtlichen Bekanntmachungen entnehme ich, dass die Strom-einspeisung der Photovoltaikanlage am nördlichen Ortsrand von Cadolzburg (<i>gemeint ist wohl Steinbach</i>) erfolgen soll. Nach den Plänen ist dies unmittelbar neben meinem Grundstück, mit ca. 15 m Abstand zu meinem Wohnhaus. Das möchte ich keinesfalls haben.</p> <p>Am 28.10.2019 habe ich bei Herrn Marktbaumeister Hankele vorge-sprochen und dies auch zum Ausdruck gebracht. Leider habe ich bis heute nichts erfahren. Es ist doch leicht möglich, den Baukörper für die Einspeisung auch auf gemeindlichem Grund, am Radweg neben der Ortsverbindungsstraße Cadolzburg / Steinbach, zu platzieren (wie das bei der Anlage „Rudel“ in Ammerndorf der Fall ist)</p> <p>Zum Bebauungsplan folgende Fragen: Wie ist der Satz FNP 2010 Ziff. 7.3. zu verstehen? ...nimmt in Art u. Weise Rücksicht auf die angrenzende bestehende Wohnbebauung und auch ...Ziff. 2.8.4 – e) Schutzgut Mensch – keine (Maßnahmen erforderlich)</p> <p>Sind das nur eingebaute Floskeln? Letztlich muss man ja die Ge-samtlage, auch Kabelverlegung und einspeisestellen, den Prüfkri-terien unterwerfen. Hier hätte ich doch gern Ihre Darlegung.</p> <p>Die Äußerung in der Zusammenfassung Ziff. 7.7. „...mit dem Anblick von Solaranlagen nicht sogar positive Empfindungen verbindet“ ist</p>	<p>Die Einspeisestation verursacht keinerlei zusätzliches elektromagnetisches Feld, sondern stellt vereinfacht ausgerückt die geschützte Verbindungsmuffe in die 20-kV-Leitung der N-Ergie dar. Die Stromzuleitungen bestehen aus geschützten 50-Hertz-Niedrigfrequenz-kabeln wie sie auch im Siedlungsbau (Hausanschlüsse) verwendet werden. Es werden in der gesamten PV-Anlage ausschließlich zertifizierte Baukomponenten verwendet, die der EU-Konformitätserklärung und damit den Normen 2014/35/EU „Richtlinie über elektrische Betriebsmittel zur Verwendung bestimmter Spannungsgrenzen“ und 2014/30/EU „Richtlinie über elektro-magnetische Verträglichkeit“ entsprechen. Lärmemissionen gehen weder von den Stromzuleitun-gen, noch von der Einspeisesation aus. Die Befürchtungen von Herrn Beck sind somit unbe-gründet.</p> <p>Diese Aussagen begründen sich auf die landschaftlich sehr gute Einbindung, die räumlichen Abstände der PV-Anlage zu Wohnbebauung und Verkehrsanlagen und insbesondere auf die auszuschließenden Lärm- Licht und Strahlungsemissionen. Der Standort der Einspeisestation mit einem Kleinbau-werk ist gerade aus Sicht der Orts- und Landschafts-bilds dem begrünten Ortsrand vorgelagert richtig.</p> <p>Diese Ansicht ist keineswegs ironisch gemeint. Wir alle verbrauchen täglich enorme Mengen an Strom und die</p>

		<p>wohl blanker Hohn. Da muss man sich nur die Anlage im Bibertal vor Ammerndorf anschauen</p> <p>Im Übrigen vermisste ich die Forderung nach fachgerechter Entsorgung der Solarmodule (gefährlicher Sondermüll) nach Ablauf der Nutzungsdauer in Verbindung mit einer sofortigen Kapitalhinterlegung, die diesen Vorgang abdeckt. Müsste eigentlich eine grundsätzliche Auflage für alle Anlagen sein. Oder soll dann der Steuerzahler wieder ran.</p> <p>Anlage: Warum ich gegen die Errichtung einer Photovoltaikanlage Cadolzburg Süd-West auf der genannten Flurfläche bin:</p> <ul style="list-style-type: none"> -landwirtschaftlich genutzte Flächen, insbesondere für die Futtermittelproduktion, sollten keinesfalls für solche Zwecke umfunktionierte werden; siehe auch Aussage von MGR Strobl, dass Dächer wohl besser geeignet wären, dem Flächenverbrauch Einhalt geboten werden muss; -dass die Flurfläche von einem Biobetrieb zur Futtermittelproduktion genutzt wird und jetzt in der allgemeinen CO2-Hysterie zur Photovoltaikanlage umfunktionierte werden soll, ist geradezu ein Schildbürgerstreich. 	<p>Wenigstens sind zu einem einschneidenden Verzicht und Abstrichen an ihren Lebensstandards bereit. Da sollte uns der Anblick einer Solaranlage ein ungleich besseres Gefühl vermitteln als beim Anblick rauchender Schloten von Gas- und Kohlekraftwerken oder von Atommeilern.</p> <p>Im Übrigen stellt der Solarpark Cadolzburg die landschaftlich besteingebundene PV-Freiflächenanlage im Landkreis dar.</p> <p>Der rückstandslose Rückbau der Solaranlage ist im Durchführungsvertrag zwischen dem Markt Cadolzburg und dem Anlagenbetreiber verankert. Der Steuerzahler wird in keiner Weise an den Kosten beteiligt. Im Übrigen werden kristalline Solarmodule, die fast ausschließlich aus den Baustoffen Aluminium, Glas und Silizium bestehen und die vollständig recycelt werden. Der Wert der wiedergewonnenen Rohstoffe übersteigt die Kosten des Rückbaus bei weitem. Auch bei der Befestigung der Trägerkonstruktion wird auf Beton und andere Hilfsstoffe verzichtet, sondern ausschließlich gerammt. Damit ist gewährleistet, dass die Fläche nach Ablauf der Betriebsdauer ohne jegliche stoffliche Belastung in die landwirtschaftliche Nutzung zurückgeführt werden.</p> <p>Der Hinweis auf die flächenschonendere Montage von PV-Anlagen auf vorhandenen Dächern ist grundsätzlich richtig, jedoch in Hinblick auf die Gesamtleistung der Freiflächenanlage leider nur sehr theoretisch. Für eine gleiche Stromausbeute wären über 1.800 Dächer erforderlich (Einzelhäuser). Zudem muss die Wende hin zu regenerativen Energiequellen schnellstmöglich erfolgen. Daher stellt die Förderung und Forderung vorwiegend privater PV-Anlagen auf bestehenden Gebäuden zwar einen sehr sinnvollen Ansatz, aber keine echte Alternative zu dieser Anlage dar.</p>
--	--	---	--

		<p>-letztlich halte ich unsere bundesdeutsche Energiepolitik für verfehlt:</p> <ul style="list-style-type: none"> wir Bundesbürger haben den höchsten Strompreis in der EU – durch einseitige Förderung und Umverteilung. <p>Steuermittelverschwendung im Rahmen des Klimapakets z.B. bei Windkraftanlagen: Betreiber erhalten Zahlungen, wenn sie Strom liefern könnten, aber kein Bedarf besteht.</p> <p>In Spitzenzeiten zahlen wir Nachbarländern noch etwas dafür, dass sie unseren Stromüberschuss abnehmen (grotesk);</p> <p>Große Photovoltaikanlagen verstärken die erzeugten Stromspitzen.</p> <p>Für eine (Energie)-Wende im weitesten Sinne folgender Vorschlag:</p> <p>Neue Tarife beim Stromverbrauch, und zwar die Staffelung nach Verbrauch. Privathaushalte erhalten für eine Grundabnahme einen günstigen Preis, was darüber hinaus geht an kw/h wird teuer, und dann eben immer teurer. So kann zum Stromsparen angeregt werden; was nun mal bei der Energiewende der Anfang ist.</p> <p>Wäre doch eine wirkliche Alternative – und nicht einfach dem Mainstream folgen. Damit könnte sich der Markt Cadolzburg einen Namen machen, das wäre eine Energiewende vor Ort.</p> <p>Übrigens, die gleiche Bepreisung könnte bei der Wasserversorgung greifen. Wer dann im Sommer unbedingt seinen Rasen sprengen muss, zahlt entsprechend mehr, wenn er den günstigen Grundverbrauch pro Haushalt übersteigt.</p>	<p>Dass für den Solarpark auf Nutzflächen eines Biobetriebs, der ebenfalls einen Beitrag zu ökologisch nachhaltigem Wirtschaften leistet, zugriffen wird, ist bedauerlich, jedoch wegen fehlenden Alternativen verfügbarer geeigneter Flächen mit Anbindung an das überregionale Stromnetz unvermeidbar.</p> <p>Die Kritik an der bundesdeutschen Energiepolitik ist in diesem Zusammenhang nachvollziehbar, kann aber nicht im Rahmen einer kommunalen Bebauungsplanung behandelt werden.</p>
		<p>Beschluss: Die Einwendungen und Hinweise des privaten Einwenders Nr. 2 wurden zur Kenntnis genommen, geprüft und gewertet. Es sind keine Änderungen an der Planung veranlasst.</p> <p>Beschlossen Ja: 9 / Nein: 4 / Anwesend: 13 / persönlich beteiligt:</p>	
		<p>Seitens des privaten Einwenders Nr. 2 wurde im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 keine weitere Stellungnahme abgegeben.</p>	

			<p>Beschluss: Es sind an der vorliegenden Entwurfsfassung keine Änderungen veranlasst.</p> <p>Beschlossen Ja: / Nein: / Anwesend: / persönlich beteiligt:</p>
--	--	--	---

15	Privater Einwender Nr. 3	03.03.20	<p>1. Zufahrtsweg Der Flurweg im Norden ist als Zufahrt für die Solaranlage ungeeignet, da er laut Ausbauplan der Flurbereinigung als ausgebauter Grünweg dient und nicht für LKW – und Baumaschinen ausgelegt ist. Er ist zu schmal und der Unterbau zu gering, um schweres Gefährt tragen zu können. Ein Ausbau müsste erst erfolgen.</p> <p>2. Heckengrenze Die geplante Hecke an meiner Grundstücksgrenze (zu Flurnummer 1400) stellt eine Wertminderung meines Grundstücks dar. Bei der Bepflanzung muss ein Abstand von 10 Metern zu meinem Grundstück gehalten werden, ansonsten müsste ich eine Ausgleichsfläche für die Wertminderung erhalten. Diese muss am Flurstück Nr. 1400 abgefunden werden.</p> <p>3. Drainagenetz Durch die Grabungsarbeiten für Fundamente und Leitungen werden die gesamten Drainagen vom Flurstück Nr. 1400 und Nr. 1401 zerstört. Zurzeit laufen die Drainagen in das fließende Gewässer an westlichen und südlichen Rand aus. Hier wird das gesamte Gewanne entwässert. Ein komplett neues Drainagenetz müsste als erstellt werden. Das muss nach der Haupternte und vor den Baumaßnahmen erfolgen. Die Kosten dafür müssen übernommen und Entschädigungszahlungen geleistet werden</p> <p>4. Gewässerschutzstreifen An der westlichen Grenze des Flurstücks Nr. 681/9 besteht ein fließendes Gewässer. Seit dem Naturschutzgesetz (Bienengesetz, 01.08.2019) muss ein Streifen von fünf Metern ab Gewässeroberkante als Grünland bewirtschaftet werden. Das wäre eine Fläche von (600 m x 5 m) 3000m², welche nicht bebaut oder verplant werden darf.</p>	<p>Die Ertüchtigung der als Zufahrt genutzten Flurwege obliegt dem Betreiber. Nach Durchführung der Baumaßnahme werden die Flurwege wiederhergestellt. Beides ist im Durchführungsvertrag zwischen dem Markt Cadolzburg und dem Maßnahmenträger festgelegt.</p> <p>Die einreihige, abschnittsweise Pflanzung von Sträuchern hält einen Abstand von 2 m zu den angrenzenden Grundstücken ein und entspricht damit dem Landesnachbarschaftsrecht. Auf der übrigen Eingrünungsfläche entsteht ein naturnaher Gräser-Krautsaum, der gerade für einen biologisch wirtschaftenden Betrieb in Hinblick auf den integrierten Pflanzenschutz sehr positiv wirkt. Eine Wertminderung ist nicht ableitbar.</p> <p>Die Drainagesauger, die durch die in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Stromleitungsgräben unterbrochen werden, werden mit einem durch den Maßnahmen-träger zu erstellenden Drainagesammler neu abgeschlossen. Die Funktion des bestehenden Drainagesystems bleibt erhalten.</p> <p>Mit dem 2,5 m nicht eingefriedeten Grünstreifen zur Eingrünung der PV-Anlage und dem bereits auf der Fl.Nr. 681/2 bestehenden Uferrandstreifen werden die Zielsetzungen des § 38 WHG umgesetzt.</p>
-----------	---------------------------------	-----------------	--	---

		<p>5. Artenschutzprüfung Eine Artenschutzprüfung ist zu erstellen. Durch die Einzäunung und Umnutzung zum Solarfeld von Flurnummer 681/9 wird den im gesamten Gewanne lebenden Tieren (Rehe, Kiebitze, Hasen, Rebhühner, Füchse usw.) der Zugang zum Bachlauf und damit zum lebenswichtigen Wasser verwehrt. Die gesamte Tierwelt in diesem Gewanne ist aber vom Bachlauf abhängig.</p> <p>Außerdem ist zu beachten, dass ich die Fläche (Flurnummer 681/9) die letzten fünf Jahre biologisch als extensives Ackerland bewirtschaftet habe, so konnte sich eine artenreiche Tierwelt ansiedeln. Ein hoher Amphibienanteil am Bachlauf (verschiedene Froscharten, Kröten, Blindschleichen und Eidechsen) ist hier erwähnenswert. Auch die Insektenvielfalt ist durch das Bewirtschaftungssystem des täglichen Grünfütterholens enorm. Bei diesem System wird so geerntet, dass immer ein gewisser Flächenanteil stehen bleibt und Lebensraum für Insekten und Tiere bietet (siehe Luftbild)</p> <p>6 Umweltverträglichkeitsprüfung Wir bewirtschaften das Nachbargrundstück Flurnummer 1400 biologisch, was gerade in Bezug auf den Umgang mit Beikräutern noch immer Handarbeit bedeutet. So sind wir bei der Arbeit den elektrischen Feldern des Solarparks ausgeliefert. Durch die kernlosen Solarwechselrichter sind die Wechselspannungen, das heißt auch die elektrischen Felder, bis zu den Modulen vorhanden. Ein Abstand von 50 Metern zwischen den Modulen und meinem Grundstück wird gefordert. Noch stärker strahlen die einzelnen Übergabestationen, diese müssen mindestens 100 Meter Abstand zu meinem Flurstück (z.B. Standort: Feldmitte) haben.</p> <p>Auch die verbauten Schwermetalle wie Cadmium (Module) und Blei (Lötverbindungen, Wechselrichter, Leitungen) haben Folgen für Natur und Umwelt. Der Boden, die Oberflächenwasser und damit das fließende Gewässer, welches zu der Weiherkette Richtung Vogtsreichenbach führt, sowie das Grundwasser werden verunreinigt. Eine Anreicherung von Schwermetallen ist auch in meinem Boden (Flurstück 1400) zu befürchten, dies wäre auch aufgrund meiner Bewässerungsbrunnen problematisch.</p> <p>Der Aufwuchs des Flurstücks 681/9 muss abgefahren werden, da beim Mulchen dieser Mengen an Aufwuchs eine Nitratanreicherung</p>	<p>Der Einwand, dass die vorgenommene artenschutzrechtliche Prüfung im vorgelegten Umfang nicht ausreicht und vertieft durch einen Biologen durchzuführen sei wurde berücksichtigt. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) wurde mittlerweile bereits durch den auf Freiflächen-Photovoltaikanlagen spezialisierten Biologen Herrn Dr. Schlumprecht in einem „worst-case“-Szenario durchgeführt und in die Entwurfsfassung aufgenommen.</p> <p>Bei der Erzeugung von Gleichstrom in den PV-Modulen entsteht keine elektromagnetische Spannung, die selbst in einigen Dezimetern Entfernung noch messbar wäre. Dieser Gleichstrom wird in den Wechselrichtern in Wechselstrom umgewandelt und den vier Trafostationen zugeleitet. Von dort wird der Strom in geschützten 50-Hertz-Niedrigfrequenzkabeln -wie sie auch im Siedlungsbau (Hausanschlüsse) verwendet werden - zur Einspeisestation geleitet. Es werden in der gesamten PV-Anlage ausschließlich zertifizierte Baukomponenten verwendet, die der EU-Konformitätserklärung und damit den Normen 2014/35/EU „Richtlinie über elektrische Betriebsmittel zur Verwendung bestimmter Spannungsgrenzen“ und 2014/30/EU „Richtlinie über elektromagnetische Verträglichkeit“ entsprechen.</p> <p>Eine Schwermetallbelastung entsteht weder von den Aufständern, noch durch die Solarmodule oder geschützten Leitungen. Die Befürchtungen von Herrn Meyer sind somit unbegründet.</p> <p>Der Aufwuchs der düng- und pestizidfreien Extensivwiese wird nach Vorgaben der Unteren Naturschutzbehörde zweimal jährlich gemäht, abgeräumt und interes-</p>
--	--	---	---

		<p>im Grundwasser stattfindet.</p> <p>7. Entsorgung Im Bebauungsplan wird vermerkt, dass ein Rückbau bzw. die Entsorgung des Solarmülls privatrechtlich zu klären ist. Wo liegt dann hier die konkrete Verantwortlichkeit? Wer kümmert sich um eine ordnungsgemäße Entsorgung?</p> <p>8. Kompensationsbedarf Ausgangszustand: Flurnummer 681/9. wird seit fast fünf Jahre lang biologisch bewirtschaftet, also als extensives Ackerland mit seltener Segetalvegetation (A13). Das bedeutet neun Grundwertpunkte (eventuell noch einen Zusatzpunkt wegen Luzerne Klee gras Anbau). > <i>eingefügte Berechnungstabelle nicht eingefügt, da überholt!</i> Das ergibt einen Kompensationsbedarf von insges. 271.895,4 WP.</p> <p>9. Kompensationsumfang: > <i>eingefügte Berechnungstabelle nicht eingefügt, da überholt!</i> Es ergibt sich ein zusätzlicher Kompensationsbedarf von 42.354 WP</p> <p>10. Fazit Die Planung für den Solarpark ist in den aufgezählten Punkten nur mangelhaft ausgearbeitet. Es wird eine an den Gesetzen orientierte, umfangreiche Nachbearbeitung und Verbesserung gefordert. Außerdem möchte ich erwähnen, dass nach dem Staatsministerium für erneuerbare Energien (München, Erneuerbares Energien Gesetz EEG) Solarparks nur in benachteiligten Gebieten, oder an Zug-</p>	<p>sierten Landwirten als Futter zur Verfügung gestellt.</p> <p>Der rückstandslose Rückbau der Solaranlage ist im Durchführungsvertrag zwischen dem Markt Cadolzburg und dem Anlagenbetreiber verankert. Der Steuerzahler wird in keiner Weise an den Kosten beteiligt. Im Übrigen werden kristalline Solarmodule, die fast ausschließlich aus den Baustoffen Aluminium, Glas und Silizium bestehen und die vollständig recycelt werden. Der Wert der wiedergewonnenen Rohstoffe übersteigt die Kosten des Rückbaus bei weitem. Auch bei der Befestigung der Trägerkonstruktion wird auf Beton und andere Hilfsstoffe verzichtet, sondern ausschließlich gerammt. Damit ist gewährleistet, dass die Fläche nach Ablauf der Betriebsdauer ohne jegliche stoffliche Belastung in die landwirtschaftliche Nutzung zurückgeführt werden.</p> <p>Die Diskussion um die Einstufung des Bestands in die Biotop- und Nutzungstypen nach der BayKompV erübrigt sich, da der naturschutzrechtliche Ausgleich nun nach dem „Leitfaden“ ermittelt wird.</p> <p>ditto</p> <p>Die Nachbesserungen hinsichtlich der saP sowie der Eingriffsregelung wurden durchgeführt.</p> <p>Nahezu jegliche Baumaßnahme greift im Flächenbedarf unvermeidbar auf landwirtschaftliche Flächen zu. Der Zugriff auf den Geltungsbereich ist in der Gesamt-abwägung aller Interessen (Förderung regenerativer</p>
--	--	---	--

			strecken und Autobahnen errichtet werden sollen.	Energien und zeitnahe Verfolgung der Klimaziele versus Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte) angemessen und gerechtfertigt, zumal andere vorbelastete Flächen an Bahnlinien, Autobahnen oder Konversionsflächen fehlen und hier eine Vorbelastung durch die Nähe der 380-kV-Leitung gegeben ist.
			<p>Beschluss: Die Einwendungen und Hinweise des privaten Einwenders Nr. 3 wurden zur Kenntnis genommen, geprüft, gewertet und wie erläutert berücksichtigt. Danach sind keine weiteren Änderungen an der Planung veranlasst.</p> <p>Beschlossen Ja: 8 / Nein: 5 / Anwesend: 13 / persönlich beteiligt:</p>	

Privater Einwender Nr. 3	17.05.20	<p>Hiermit erhebe ich <u>Einspruch</u> auf Basis meiner Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 53 „Solarpark Cadolzburg“ (Freiflächen-Photovoltaikanlage Cadolzburg Süd-West) sowie 33. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren §8 Abs. 3. BauGB</p> <p>(Seite 2 -Inhaltsverzeichnis)</p> <p>1. Begründung des Einspruchs Die Erläuterungen von Seiten des Bauamts, betreffend meine Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 53 „Solarpark Cadolzburg“ (Freiflächen-Photovoltaikanlage Cadolzburg Süd-West) sowie der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren § 8 Abs. 3 Bau GB (nachzulesen im Auszug aus dem Protokoll über die Sitzung des Marktgemeinderates am 23.03.2020) waren leider nicht zufriedenstellend und zum Teil unvollständig. Befürchtungen meinerseits bestehen weiter. Außerdem wurden Details nicht konkret beantwortet. Zudem wird die Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung als unzureichend betrachtet. Daher möchte ich mit diesem Schreiben auf Basis meiner Stellungnahme Einspruch einheben zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 53 „Solarpark Cadolzburg“ (Freiflächen-Photovoltaikanlage Cadolzburg Süd-West) sowie der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren § 8 Abs. 3 BauGB</p> <p>2. Zufahrtsweg</p>	<p>Der Einwand, dass die vorgenommene artenschutzrechtliche Prüfung im vorgelegten Umfang nicht ausreichend und vertieft durch einen Biologen durchzuführen sei wurde berücksichtigt. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) wurde mittlerweile bereits durch den auf Freiflächen-Photovoltaikanlagen spezialisierten Biologen Herrn Dr. Schlumprecht in einem „worst-case“-Szenario durchgeführt und in die Entwurfsfassung aufgenommen. Die daraus resultierenden CEF-Maßnahmen werden umgesetzt.</p>
---------------------------------	-----------------	---	--

		<p>Unabhängig von dem von Ihnen erwähnten „Durchführungsvertrag zwischen dem Markt Cadolzburg und dem Maßnahmenträger“ (vgl. Auszug aus dem Protokoll über die Sitzung des Marktgemeinderates am 23.03.2020, S.9) bleibt bestehen, dass der Flurweg im Norden als Zufahrt für die Solaranlage ungeeignet ist. Er dient laut Ausbauplan der Flurbereinigung als ausgebauter Grünweg und ist nicht für LKW – und Baumaschinen ausgelegt ist. Er ist zu schmal und der Unterbau zu gering, um schweres Gefährt tragen zu können. Ein Ausbau müsste erst erfolgen.</p> <p>3. Heckengrenze Der von Ihnen beschriebene Abstand von 2 Metern ist in diesem Fall zu wenig. Hecken haben üblicherweise einen Auswuchs von 1 ½ bis 2 Metern, außerdem müsste die Heckenpflege auch von der Seite meines Grundstücks erfolgen. Unter Einberechnung des Auswuchses und des Platzes den Maschinen für die Heckenpflege brauchen gilt somit, dass die geplante Hecke an meiner Grundstücksgrenze (zu Flurnummer 1400) eine Wertminderung darstellt. Bei der Bepflanzung muss ein Abstand von 10 Metern zu meinem Grundstück gehalten werden, ansonsten müsste ich eine Ausgleichsfläche für die Wertminderung erhalten. Diese muss am Flurstück Nr. 1400 abgefunden werden. Ein naturnaher Gräser-Krautsaum wird gerade aus Sicht eines biologisch arbeitenden Landwirtes natürlich begrüßt, trotzdem müssen hier Abstände angepasst werden.</p> <p>4. Drainagenetz Aus Erfahrung wissen wir, dass das Reparieren von Drainagen sich oft als schwierig gestaltet. Ich sehe hier leider die Gefahr, dass mein Grundstück dauerhaft und während der Bauarbeiten zu nass wird und möchte deswegen ein funktionierendes Drainagenetz, vor Beginn der Baumaßnahmen, um Ernteausfälle zu verhindern. Daher bleibt bestehen: Durch die Grabungsarbeiten für Fundamente und Leitungen werden die gesamten Drainagen vom Flurstück Nr. 1400 und Nr. 1401 zerstört. Zurzeit laufen die Drainagen in das fließende Gewässer am westlichen und südlichen Rand aus. Hier wird das gesamte Gewanne entwässert. Ein komplett neues Drainagenetz müsste also erstellt werden. Das muss nach der Haupternte und vor den Baumaßnahmen erfolgen. Die Kosten dafür müssen übernommen und Entschädigungszahlungen geleistet werden.</p> <p>5. Gewässerschutzstreifen</p>	<p>Die Schaffung und Wiederherstellung der Zufahrtswege obliegt gem. Durchführungsvertrag dem Vorhabenträger.</p> <p>Das Pflanzkonzept sieht Einzelsträucher und unterbrochene Strauchreihen vor. Die Sträucher werden durch den Regiebetrieb des Vorhabenträgers auf max. 2 m Höhe gehalten und entsprechen somit dem Nachbarschaftsrecht. Die Pflegemaßnahmen erfolgen in Handarbeit vom eigenen Grundstückstreifen aus. Es kommt weder zu einer Betretung des Nachbargrundstücks, noch zu einer Ertragsminderung aufgrund des Schattenwurfs. Ein Wertminderungsausgleich ist somit nicht ableitbar.</p> <p>Die Wiederherstellung eines funktionsfähigen neuen Drainagesammlers, der in wenigen Tagen im Zuge der Stromleitungstrasse entlang der östlichen Grundstücksgrenze erstellt wird ist in der Satzung unter Pkt. 1.5 festgesetzt. Die Ausführung dieser Arbeiten ist im Herbst 2020 nach der Haupternte vorgesehen. Die Kosten hierfür trägt der Vorhabenträger. Entschädigungsleistungen lassen sich von diesen Maßnahmen jedoch nicht ableiten.</p>
--	--	---	--

		<p>Nach Art. 16 Nr. 3 des Gesetzesentwurfs zum Volksbegehren „Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern – Rettet die Bienen!“ (gültig seit August 2019) ist es verboten „entlang natürlicher oder naturnaher Bereiche fließender oder stehender Gewässer, ausgenommen künstliche Gewässer im Sinne von § 3 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes und Be- und Entwässerungsgräben im Sinne von Art. 1 des Bayerischen Wassergesetzes, in einer Breite von mindestens 5 m von der Uferlinie diese garten- oder ackerbaulich zu nutzen (Gewässerrandstreifen)“ (Gesetzesentwurf des Volksbegehrens mit Begründung vom 18.04.2019, S. 5).</p> <p>Deshalb bleibt wie folgt bestehen: An der westlichen Grenze des Flurstücks Nr. 681/9 besteht ein fließendes Gewässer. Seit dem Naturschutzgesetz (Bienengesetz) muss ein Streifen von 5 Metern ab Gewässeroberkante als Grünland bewirtschaftet werden. Das wäre eine Fläche von (600m x 5m) 3.000m², welche nicht bebaut oder verplant werden darf.</p> <p>6. Artenschutzprüfung Eine Spezielle Artenschutzprüfung wurde nun durchgeführt und liegt vor. Leider ist hier erhebliche Nachbesserung erforderlich und bestimmte Angaben nicht richtig.</p> <p>1. „Weitere Vogelarten der offenen Feldflur, wie Kiebitz oder Rebhuhn, sind für die Planungsfläche nicht plausibel herleitbar, aufgrund der intensiven Nutzung als Acker, der Bodenfeuchte, und der Strukturarmut der Planungsfläche.“ (Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung, SAP, S.5)</p> <p>Die beschriebene Fläche (Flurnummer 681/9) wurde die letzten fünf Jahre biologisch als <u>extensives Ackerland</u> bewirtschaftet, so konnte sich eine artenreiche Tierwelt ansiedeln, nicht zuletzt unterstützt durch Bewirtschaftungssystem des täglichen Grünfütterholens. Bei diesem System wird so geerntet, dass immer ein gewisser Flächenanteil stehen bleibt und Lebensraum für Insekten und Tiere bietet. Die Beschreibung einer intensiven Nutzung der Fläche als Acker ist demnach nicht korrekt.</p> <p>2. „In der Umgebung (Westlich und südöstlich) sind Kleinstrukturen für das Rebhuhn vorhanden (Säume, Raine oder Ähnliches entlang Feldweg südlich der PV-Anlage, westlich von ihr eine kleine Gebüschstruktur), hier ist ein Brutplatz von Rebhühnern (und auch Nahrungsgebiet) möglich (und nach Angaben von</p>	<p>Diese Hinweise sind sämtlich zutreffend. Der V+E-Plan sieht entlang des kleinen Fließgewässers weder eine garten-, noch eine ackerbauliche Nutzung vor. Vielmehr wird der bestehende schmale Uferstreifen durch die Entwicklung einer Extensivwiese In seiner ökologischen Wirkung optimiert. Die entsprechende Abstimmung mit dem WWA Nürnberg ist erfolgt.</p> <p>Die artenschutzrechtliche Bewertung erfolgte durch einen auf Freiflächen-PV-Anlagen spezialisierten Biologen und wurde von der Unteren Naturschutzbehörde ausdrücklich bestätigt. Die Einschätzung der Lebensraumsprüche des Kiebitz sind zutreffend.</p> <p>Die ökologischen Vorzüge der bisherigen Bewirtschaftungsart stehen außer Frage. Dennoch handelt es sich definitionsgemäß um eine Ackerfläche</p> <p>Das Rebhuhn wird ausdrücklich erwähnt. Es hat seinen Lebensraum jedoch in der benachbarten Gehölzstruktur. Nach Durchführung der nur kurzen</p>
--	--	---	---

		<p>Herrn Ellinger einem ortsansässigen Jäger auch bekannt).“ (ebd.)</p> <p>Das Rebhuhn steht in ganz Deutschland und auch explizit in Bayern auf der roten Liste und gilt als stark gefährdet. Offenkundig befindet sich ein Brutplatz dieser Tiere in unmittelbarer Nähe. Deren konkrete Gewohnheiten und Nahrungsgebiete wurden im Rahmen der saP nicht untersucht oder beobachtet, da das Gutachten lediglich auf Basis des „ermittelten Habitatpotenzials“ (ebd. S.1) und einer Begehung im „Februar 2020, welche für eine Durchführung von Artenerhebungen von Vogelarten zu früh war“ (ebd.) abgeschätzt wurde. Hier wird eine Nachbesserung anhand einer Beobachtung über eine komplette Vegetationsperiode gefordert. Jegliche Beeinträchtigung des Rebhuhns durch das Bauvorhaben sollte ausgeschlossen werden. Rebhühner wurden zum Beispiel auch schon häufig direkt auf der beschriebenen Fläche bei der Nahrungssuche beobachtet. Eine Nachbesserung der saP durch Beobachtung der Flächen über einen gesamten Vegetationszeitraum ist aber nicht nur im Sinne des Rebhuhns, sondern auch aller weiteren Tier- und Pflanzenarten durchzuführen.</p> <p>7. Umweltverträglichkeitsprüfung</p> <p>Meine Befürchtungen die Punkte a) und b) betreffend bleiben trotz ihrer Erläuterungen bestehen. Somit bleibt auch die Forderung nach einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestehen. Punkt c) wurde im Vergleich zur Stellungnahme herausgenommen. Das Verfahren zum Mähen und Abtransportieren des Aufwuchses wurde im Auszug aus dem Protokoll über die Sitzung des Marktgemeinderates am 23.03.2020 beschrieben. Hier gilt es bei der Planung dann entsprechende Wendemöglichkeiten für Ladewagen usw. zu Mähen und Abholen des Aufwuchses (ca. 15 Meter links und rechts) zu berücksichtigen. Wenn das wie beschrieben zuverlässig durchgeführt wird, wäre hier keine übermäßige Nitratbelastung des Bodens zu Befürchten.</p> <p>a) Wir bewirtschaften das Nachbargrundstück Flurnummer 1400 biologisch, was gerade in Bezug auf dem Umgang mit Beikräutern noch immer Handarbeit bedeutet. So sind wir bei der Arbeit den elektrischen Feldern des Solarparks ausgeliefert. Durch die kernlosen Solarwechselrichter sind die Wechselspannungen, das heißt auch die elektrischen Felder, bis zu den Modulen vorhanden. Ein Abstand von 50 Metern zwischen den Modulen und meinem Grundstück wird gefordert. Noch stärker strahlen die einzelnen Übergabestationen, diese müssen mindestens 100</p>	<p>Bauzeit wird die Fläche gerade für das Rebhuhn optimiert.</p> <p>Aufgrund des Erhebungszeitraums wurde die saP in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden im sog. „worst-case-Szenario“ erstellt, um nicht wertvolle Monate in der Umsetzung zu verlieren. Wie der Name schon sagt, wird hier vom schlechtesten Fall (= größte Populationsdichte) ausgegangen. Eine standardmäßige Artenerhebung hätte mit Sicherheit zu geringeren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geführt.</p> <p>Gemäß Anlage 1 zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP) ist keine Plan-UVP erforderlich. Die Umweltbelange werden im Umweltbericht und der saP behandelt. Die Bewirtschaftungsart ist in Pkt. 3.1 der Satzung festgesetzt. Die Ausführung erfolgt mit Kleingeräten durch den eigenen Regiebetrieb des Vorhabenträgers oder ggf. durch Schafbeweidung. Das Mähgut wird abgeräumt und als Viehfutter verwertet. Hierfür liegen bereits verschiedenen Anfragen von Landwirten vor.</p> <p>Diese Befürchtungen sind unbegründet: Bei der Erzeugung von Gleichstrom in den PV-Modulen entsteht keine elektromagnetische Spannung, die selbst in einigen Dezimetern Entfernung noch messbar wäre. Dieser Gleichstrom wird in den Wechsel-</p>
--	--	---	---

		<p>Meter Abstand zu meinem Flurstück (z.B. Standort: Feldmitte) haben.</p> <p>b) Auch die verbauten Schwermetalle wie Cadmium (Module) und Blei (Lötverbindungen, Wechselrichter) haben Folgen für Natur und Umwelt. Der Boden, die Oberflächenwasser und damit das fließende Gewässer, welches zu der Weiherkette Richtung Vogtsreichenbach führt, sowie das Grundwasser werden verunreinigt. Eine Anreicherung von Schwermetallen ist auch in meinem Boden (Flurstück 1400) zu befürchten, dies wäre auch aufgrund meiner Bewässerungsbrunnen problematisch.</p> <p>8. Entsorgung Ihren Angaben zu Folge ist der rückstandslose Rückbau vertraglich mit dem Anlagebetreiber geregelt. Was geschieht hier, wenn Anlagenbetreiber wechseln? Die Sicherheit des Rückbaus muss auch dann bestehen bleiben! Auch muss sichergestellt werden (vertraglich geregelt), dass beim Rückbau verlegte Leitungen und Kleinteile nicht vergessen werden.</p> <p>9. Kompensationsbedarf</p>	<p>richtern in Wechselstrom umgewandelt und den vier Trafostationen zugeleitet. Von dort wird der Strom in geschützten 50-Hertz-Niedrigfrequenzkabeln -wie sie auch im Siedlungsbau (Hausanschlüsse) verwendet werden - zur Einspeisestation geleitet. Es werden in der gesamten PV-Anlage ausschließlich zertifizierte Baukomponenten verwendet, die der EU-Konformitätserklärung und damit den Normen 2014/35/EU „Richtlinie über elektrische Betriebsmittel zur Verwendung bestimmter Spannungsgrenzen“ und 2014/30/EU „Richtlinie über elektromagnetische Verträglichkeit“ entsprechen.</p> <p>Eine Schwermetallbelastung entsteht weder von den Aufständungen, noch durch die Solarmodule oder geschützten Leitungen. Die Befürchtungen sind somit unbegründet.</p> <p>Der rückstandslose Rückbau der Solaranlage ist im Durchführungsvertrag zwischen dem Markt Cadolzburg und dem Anlagenbetreiber verankert. Bei einem Betreiberwechsel geht die Rückbaupflicht auf den Rechtsnachfolger über. Zudem wird für diese Rückbaukosten eine Bürgschaft hinterlegt. Im Übrigen werden kristalline Solarmodule, die fast ausschließlich aus den Baustoffen Aluminium, Glas und Silizium bestehen und die vollständig recycelt werden. Der Wert der wiedergewonnenen Rohstoffe übersteigt die Kosten des Rückbaus bei weitem. Auch bei der Befestigung der Trägerkonstruktion wird auf Beton und andere Hilfsstoffe verzichtet, sondern ausschließlich gerammt. Damit ist gewährleistet, dass die Fläche nach Ablauf der Betriebsdauer ohne jegliche stoffliche Belastung in die landwirtschaftliche Nutzung zurückgeführt werden.</p>
--	--	--	--

		<p>In den öffentlich zugänglichen Plänen wurden keine Angaben (Standort, Maßnahmen...) zur konkret geplanten Ausgleichsfläche gefunden. Die Planung ist deshalb nicht vollständig und muss um konkrete Informationen zur Ausgleichsfläche ergänzt werden. Es wird gefordert, dahingehend genaue Planungen öffentlich auszuschreiben und dementsprechende Fristen zu verlängern.</p> <p>Nach dem Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen liegt der Kompensationsfaktor zur Berechnung zwischen 0,2 und 0,5 (S. 9). Der Bund Naturschutz fordert im hier geplanten Bauvorhaben mindestens den Faktor 0,4 anzuwenden. Mir fehlen allerdings konkrete Tabellen und Informationen zu einer solchen Einstufung. Ob nach Leitfaden oder Punktemodell, es muss ein ausreichender Ausgleich erfolgen! Deshalb bleiben meine Forderungen bestehen.</p> <p>Ausgangszustand: Flurnummer 681/9 wird seit fast fünf Jahre lang biologisch bewirtschaftet, also als extensives Ackerland mit seltener Segetalvegetation (A13). Das bedeutet neun Grundwertpunkte (eventuell noch einen Zusatzpunkt wegen Luzerne Klee gras Anbau). Das ergibt einen Kompensationsbedarf von insgesamt 271.895,4 WP</p> <p>10. Kompensationsumfang: Es ergibt sich ein zusätzlicher Kompensationsbedarf von 42.354 WP.</p> <p>11. Fazit Nach wie vor sind die Planungen für den Solarpark, in den aufgezählten Punkten nur mangelhaft ausgearbeitet. Es wird eine umfangreiche Nachbearbeitung und Verbesserung gefordert. Gegen die momentane Planung wird somit Einspruch eingelegt.</p> <p>Die Abwägung zwischen der Förderung regenerativer Energien in der Region und einer regionalen und biologischen Erzeugung von Lebensmitteln im bäuerlichen Familienbetrieb ist sicher komplex und nicht einfach. Verschiedenste Interessen spielen hierbei eine Rolle, worauf einzugehen hier nicht der Platz ist.</p> <p>Bei einem so drastischen Einschnitt in die Natur, den Lebensraum von Tier- und Pflanzenarten und letztendlich auch des Menschen, wie er hier geplant wird, ist aber vor allem eine sorgfältige, detaillierte Planung unter Einbezug aller Beteiligten unabdingbar.</p>	<p>Die konkreten Ausgleichsmaßnahmen wurden bedingt durch den methodischen Wechsel bei der Eingriffsermittlung nachgereicht. Dies wurde ortsüblich im Marktblatt bekanntgemacht. Die Auslegungsfrist wurde bis 12.06.2020 verlängert.</p> <p>Diese Forderungen sind erfüllt. Die Eingriffsermittlung wurde nach dem genannten Praxisleitfaden erstellt und durch die UNB geprüft.</p> <p>Der erforderliche Ausgleich ist notarvertraglich durch dingliche Sicherung sichergestellt.</p> <p>Bei Anwendung des Leitfadens ist eine Diskussion um Nutzungstypen und Wertpunkte hinfällig.</p> <p>dito</p> <p>Diese Einschätzung ist aufgrund der vorstehenden planerischen Stellungnahmen nicht zutreffend.</p>
--	--	---	--

--	--	--	--	--

			<p>Beschluss: Die Einwendungen und Hinweise des privaten Einwenders Nr. 3 wurden zur Kenntnis genommen, geprüft, gewertet und wie erläutert berücksichtigt. Es sind an der vorliegenden Entwurfsfassung keine Änderungen veranlasst.</p> <p>Beschlossen Ja: / Nein: / Anwesend: / persönlich beteiligt:</p>	
--	--	--	---	--

16	BUND Ortsgruppe Cadolzburg	06.03.20	Wir begrüßen grundsätzlich den Ausbau erneuerbarer Energien und damit auch die Bemühungen des Marktes Cadolzburg. Für den Bund Naturschutz hat der Klimaschutz eine hohe Bedeutung, zu dem die regenerativen Energien einen großen Beitrag leisten. Aus folgenden Gründen müssen wir die oben genannte Planung	
----	----------------------------------	----------	---	--

		<p>trotzdem leider ablehnen:</p> <p>Das in den Planungsunterlagen befindliche Gutachten zur Speziellen artenschutzrechtliche Prüfung (SaP) weist erhebliche Mängel auf, da der aktuelle Artenbestand unzureichend erfasst wurde. Nach zwei Begehungen in einer ungünstigen Jahreszeit haben wir die angegebenen Arten gesichtet, aber auch ein Rebhuhnpaar, das in dieser vegetationsarmen Zeit ohne Weiteres Deckung im Klee gras fand. Da Rebhühner (eine besonders geschützte Art) sehr stationär leben, muss vermutet werden, dass ihre Bodenbrutplätze in unmittelbarer Nähe liegen. Deshalb muss hier durch die Bearbeitung der Fläche in der Bauphase sicher mit Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG gerechnet werden.</p> <p>Dasselbe gilt für die bodenbrütenden und ebenfalls streng geschützten Feldlerchen und die Amphibien die nach Aussage von Anwohnern in dieser Gegend bzw. auf diesem Areal heimisch sind. Eine erneute saP in fachlich geeigneter Weise in der geeigneten Jahreszeit (Frühjahr) ist zwingend erforderlich.</p> <p>Der Beschreibung der Fläche als „naturfern“ können wir schon aus den genannten Gründen nicht folgen. Gleichzeitig finden wir es erschütternd, dass auf naturfernen Flächen unsere Lebensmittel angebaut werden.</p> <p>Bei der Bewertung des Areals fragen wir uns zum einen, warum hier nicht der Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ angewandt wurde, wie er in der Regel für Bebauungspläne verwendet wird. Zum anderen können wir die Ermittlung des Kompensationsumfangs gem. BayKompV nicht ganz nachvollziehen.</p> <p>Das Areal, das seit ca. fünf Jahren nach den Richtlinien ökologischen Landbaus bewirtschaftet wird, wird als Biotop Nutzungstyp „A11; d.h. Intensiv bewirtschaftete Äcker ohne oder mit stark verarmter Segetalvegetation“ mit dem Grundwert „gering: 2“ eingestuft. Ungefähr die Hälfte davon soll nach der Baumaßnahme „G212 - extensiv genutztes artenreiches Grünland“ mit dem Grundwert „gering: 5“ oder als „G211 mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland“ mit dem Grundwert „mittel: 8“ werden. Dadurch ergibt sich rechnerisch ein erheblicher Kompensationsüberschuss im Planungsgebiet.</p>	<p>Der Einwand, dass die vorgenommene artenschutzrechtliche Prüfung im vorgelegten Umfang nicht ausreicht und vertieft durch einen Biologen durchzuführen sei wurde berücksichtigt. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) wurde mittlerweile bereits durch den auf Freiflächen-Photovoltaikanlagen spezialisierten Biologen Herrn Dr. Schlumprecht in einem „worst-case“-Szenario durchgeführt und in die Entwurfsfassung aufgenommen.</p> <p>Die daraus resultierenden CEF-Maßnahmen werden umgesetzt.</p> <p>Die Bewertung dieser Fläche als „naturfern“ begründet sich aus dem Grad der Hemerobie (= Naturnähe), wonach jegliche Ackerfläche, egal ob biologisch oder konventionell bewirtschaftet als naturfern einzustufen sind und ist daher richtig.</p> <p>Die Durchführung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung mittels der BayKompV wurde vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde am LRA Fürth abgestimmt. Hier gibt es bei der Höheren Naturschutzbehörde an der Regierung von Mittelfranken eine andere Rechtsauffassung. Die UNB hält auch nach behördeninternem Meinungs austausch an ihrer Rechtsauffassung fest, rät aber aus „arbeitsökonomischen“ Gründen, den Einschätzungen der Höheren Naturschutzbehörde zu folgen. Deshalb wurde die Eingriffsregelung nun nach Dem „Leitfaden“ durchgeführt. Damit wird dieser Einwand berücksichtigt und ausgeräumt.</p> <p>Die Diskussion um die Einstufung des Bestands in die Biotop- und Nutzungstypen nach der BayKompV erübrigt sich, da der naturschutzrechtliche Ausgleich nun</p>
--	--	--	--

		<p>Da die betroffene Fläche aber mehrjährig begrünt ist, müsste die Bewertung z.B. als „G12 Intensivgrünland, brachgefallen (ohne einjährige Bestände, mit einem hohen Anteil an Brachezeigern, Verbuschung <50%)“ mit dem Grundwert „gering: 5“ oder als G211 mäßig extensiv genutztes artenarmes Grünland frischer bis mäßig trockener Standorte (Wiesen/ Weiden)“ mit dem Grundwert „mittel: 6“ eingestuft werden.</p> <p>Betrachtet man die Fläche als Ackerland, müsste die Bewertung mindestens „A12 bewirtschaftete Äcker mit standorttypischer Segetalvegetation (z.B. bei PIK- Maßnahmen für Blühstreifen, Ackerrandstreifen, Lerchenfenster usw.) mit dem Grundwert „gering:4“ oder möglicherweise sogar „A13 Extensiv bewirtschaftete Äcker mit seltener Segetalvegetation“ mit dem Grundwert „mittel:9“ erfolgen. Wir verlangen eine sachlich fundierte Untersuchung des betroffenen Areals und die Überprüfung des Kompensationsumfangs in fachlich geeigneter Weise.</p> <p>„Das Baurecht wird ausschließlich für die Photovoltaikanlage geschaffen. Die Nutzung der Freiflächenanlage ist befristet auf die im Durchführungsvertrag festgelegte Betriebsdauer.“ Danach soll das Grundstück wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Aber wie lange die Betriebsdauer sein soll, geht leider aus den Unterlagen nicht hervor. Genauso geht nicht hervor, wer letztlich für den Rückbau verantwortlich ist.</p> <p>Bei der Standortfrage sind erhebliche Zweifel an der „Nichtverfügbarkeit anderer Bauflächen“ angebracht. Wir fordern deshalb generell, Photovoltaikanlagen zuerst auf Dachflächen, anderen bereits versiegelten oder sonstigen Sonderflächen zu errichten und nicht auf landwirtschaftlichen Flächen im „nicht benachteiligten“ Gebiet. Zudem sehen wir die Gefahr, dass durch den Ausbau der Erneuerbaren Energien zusätzlich die Flächenkonkurrenz angeheizt wird und wie hier der ökologische Landbau, statt gefördert, zurückgedrängt wird. Ein sinnvolles Flächenmanagement der Gemeinden bzw. des Landkreises wäre wünschenswert.</p>	<p>nach dem „Leitfaden“ ermittelt wird.</p> <p>Die Betriebsdauer der Solaranlage ist auf mindestens 20 Jahre angelegt mit der Option, jeweils zweimal um 5 Jahre zu verlängern. Diese zeitliche Flexibilität ist aufgrund der extrem hohen Entwicklungsdynamik in dieser Technologie notwendig.</p> <p>Der rückstandslose Rückbau der Solaranlage ist im Durchführungsvertrag zwischen dem Markt Cadolzburg und dem Anlagenbetreiber verankert. Der Steuerzahler wird in keiner Weise an den Kosten beteiligt.</p> <p>Im Übrigen werden kristalline Solarmodule, die fast ausschließlich aus den Baustoffen Aluminium, Glas und Silizium bestehen und die vollständig recycelt werden. Der Wert der wiedergewonnenen Rohstoffe übersteigt die Kosten des Rückbaus bei weitem.</p> <p>Der Hinweis auf die flächenschonendere Montage von PV-Anlagen auf vorhandenen Dächern ist grundsätzlich richtig, jedoch in Hinblick auf die Gesamtleistung der Freiflächenanlage leider nur sehr theoretisch. Für eine gleiche Stromausbeute wären über 1.800 Dächer erforderlich (Einzelhäuser). Zudem muss die Wende hin zu regenerativen Energiequellen schnellstmöglich erfolgen. Daher stellt die Förderung und Forderung vor-wiegend privater PV-Anlagen auf bestehenden Gebäuden zwar einen sehr sinnvollen Ansatz, aber keine echte</p>
--	--	---	--

			<p>Zusammenfassend müssen wir die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes 2010 im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 53 „Solarpark Cadolzburg“ in der vorliegenden Form aus den genannten Gründen ablehnen.</p> <p>Sollte an der Planung festgehalten werden, müssen folgende Vorgaben berücksichtigt und im zukünftigen Bebauungsplan festgeschrieben werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufständering möglichst auf Bodenschraubankern und Holzgerüsten statt Betonsockeln - Die Einfriedung mit einem Zaun sollte Kleintieren eine ausreichende Durchgangsmöglichkeit bieten. - Die bereits vorhandene Fauna aus Klee und Gras sollte beibehalten werden - Eine Einfriedung mit standorttypischen Sträuchern wäre sinnvoll, um das Landschaftsbild weitgehend zu erhalten. - Beweidung statt zweimaligem Mähen, auf keinen Fall Mulchen - Einige offene freie Inseln bzw. freie Naturstreifen quer durch die Anlage, um Bodenbrütern bessere Chancen zu geben. 	<p>Alternative zu dieser Anlage dar.</p> <p><i>Absatz betrifft Änderung des FNP und wird in gesonderter Stellungnahme behandelt.</i></p> <p>Die Aufständering wird ohne Beton durch Schraubanker oder durch Rammen ausgeführt; es gibt keine Betonfundamente. Dies wird im Vorhaben- und Erschließungsplan, der zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB ausgelegt wird, festgesetzt.</p> <p>Dies ist in Kap. II.1.2 der Satzung bereits festgesetzt.</p> <p>Da bei den anlageninternen Grünflächen nicht die Grünfüttererzeugung, sondern naturschutzfachliche Ziele im Vordergrund stehen, wird dem Praxisleitfaden für die ökologische Gestaltung von PV-Freiflächenanlagen sowie der Unteren Naturschutzbehörde gefolgt und eine Extensivwiese aus autochthonem Saatgut angesät und entwickelt.</p> <p>Eine Einfriedung mit standorttypischen Sträuchern ist in Kap. II.3.2 der Satzung festgesetzt. Aus Gründen des Landschaftsbilds wird diese Strauchpflanzung jedoch nicht durchgängig erstellt, da diese geradlinige Struktur gerade ein unnatürliches Landschaftselement darstellen würde.</p> <p>Bodenbrüter nehmen nur Brutstandorte an, von denen sie allseits mindestens 8-10 m freie Sicht haben. Freie Inseln oder Gliederungsstreifen in dieser Größenordnung würden zu viel der wertvollen Fläche zur Erzeugung von Solarenergie verbrauchen. Als CEF-Maßnahme werden nach dem worst-case-Szenario der saP auf externen Flächen sog. Lerchenfenster</p>
--	--	--	--	---

			- Die Bauausführung soll ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit (von Oktober bis Ende Februar) erfolgen	geschaffen. Dies ist ohnehin geltendes Naturschutzrecht und wird selbstverständlich eingehalten.
			Beschluss: Die Einwendungen und Hinweise des Bund Naturschutz in Bayern eV. wurden zur Kenntnis genommen, geprüft, gewertet und wie erläutert berücksichtigt. Danach sind keine weiteren Änderungen an der Planung veranlasst. Beschlossen Ja: 9 / Nein: 4 / Anwesend: 13 / persönlich beteiligt:	
	BN Ortsgruppe Cadolzburg Fr. Wittmann	08.06.20	<p>Der Bund Naturschutz, Ortsgruppe Cadolzburg, nimmt zur oben genannten Maßnahme wie folgt Stellung:</p> <p>Nach dem Buchstaben des Gesetzes wurde nahezu alles erfüllt und wir könnten abgesehen von ein paar kleineren Forderungen unsere Zustimmung geben. Aber Gesetze sind da, um weise angewendet zu werden. Sonst bleiben oft trotz Erfüllung aller Vorgaben Natur und Mensch auf der Strecke. Deswegen ersuchen wir sie dringend, diese Standortwahl noch einmal zu überdenken. Aus Sicht des Klimaschutzes ist es wichtig, erneuerbare Energien auszubauen. In diesem Fall aber entzieht dieses Projekt erneut gutes Ackerland der ökologischen Landwirtschaft. Regionale Bio-Bauern fördern regionale Kreisläufe, Artenvielfalt und Klimaschutz. Wenn wir die bäuerliche Bio-Landwirtschaft in unserer Region erhalten wollen, können wir vor diesem Zielkonflikt nicht die Augen verschließen. Wir schlagen deshalb vor, alle Beteiligten an einen Tisch zu bringen um diesen Aspekt noch einmal gründlich zu beraten. Für alles gibt es mehrere Alternativen: ein Beispiel habe ich gerade eben gelesen: Am Bodensee realisiert die Universität Hohenheim zusammen mit dem Fraunhofer-Institut ein Projekt zusammen mit Bio-Bauern. Über ihren Feldern wurden Solarmodule auf Stelzen angebracht, so dass die Felder weiter bewirtschaftet werden können. Die Ergebnisse nach zwei Jahren waren überraschend: Im ersten Jahr ging Die Kartoffelernte zurück, im folgenden Jahr (ein Hitzesommer) war sie umso besser.</p> <p>Das mag jetzt wahrscheinlich nicht unbedingt die Lösung für alle Beteiligten in Cadolzburg sein, könnte aber zum Nachdenken anregen. Ansonsten haben wir noch folgende Anregungen:</p> <p>1. Die Artenschutzprüfung bezieht sich ausschließlich auf Feldlerchen. Nach zwei Begehungen im Januar haben wir ein Reb-</p>	<p>Nahezu jegliche Baumaßnahme greift im Flächenbedarf unvermeidbar auf landwirtschaftliche Flächen zu. Der Zugriff auf den Geltungsbereich ist in der Gesamt-abwägung aller Interessen (Förderung regenerativer Energien und zeitnahe Verfolgung der Klimaziele versus Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte) angemessen und gerechtfertigt, zumal andere vorbelastete Flächen an Bahnlinien, Autobahnen oder Konversions-flächen fehlen und hier eine Vorbelastung durch die Nähe der 380-kV-Leitung gegeben ist.</p> <p>Der Zugriff auf eine bisher biologisch bewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzfläche ist und bleibt bedauerlich, ist in Hinblick auf die sonstigen äußerst günstigen Standortfaktoren jedoch unvermeidbar.</p> <p>Ein Ideenaustausch ist grundsätzlich förderlich, kommt beim vorliegenden Objekt in Hinblick auf den aktuellen Projektierungsstand aber nicht mehr in Frage.</p> <p>Die saP behandelt nicht nur die Feldlerchen, sondern auch die anderen potenziell und tatsächlich betroffenen</p>

			<p>huhnpaar gesichtet, das vermutlich seinen Rückzugsraum in der angrenzenden Ausgleichsfläche hat. Feldraine dieser Art sind häufig nicht nur Brut- sondern auch Rückzugsräume für Rebhühner. Diese sensiblen Flächen müssten bei einer Baumaßnahme markiert, abgesperrt und vor jeglichem Eingriff geschützt werden.</p> <p>2. Da wir den zwischen Gemeinde und Betreiber abgeschlossenen Durchführungsvertrag nicht kennen, weisen wir erneut darauf hin, dass sich die Rückbauverpflichtung explizit auf alle Einrichtungen z.B auch Kabel, Zaun und Gebäude beziehen muss.</p> <p>3. Wir begrüßen die Berechnung des Ausgleichsbedarfs gemäß dem Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen. In den genannten Eingriffsminderungsmaßnahmen (siehe Punkt 2.10.2) können wir kein „umfassendes Minimierungskonzept“ erkennen, wie es im Praxisleitfaden gefordert wird. Deshalb muss auf jeden Fall entsprechend dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft -Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ der normal übliche Kompensationsfaktor 0,2 herangezogen werden.</p> <p>4. Ein Monitoring der Biodiversität durch öffentliche Einrichtungen ist zwingen. Eine Selbstkontrolle des Investors halten wir nicht für zielführend.</p>	<p>Tierarten. Die Montage der PV-Anlage dauert nur wenige Wochen und erfolgt satzungsgemäß außerhalb der Vogelbrutzeit. Nach Durchführung der nur kurzen Bauzeit wird die Fläche gerade für das Rebhuhn optimiert.</p> <p>Dies ist der Fall. Der rückstandslose Rückbau ist im Durchführungsvertrag geregelt.</p> <p>Das Minimierungskonzept ist in aufgrund der sehr homogenen Nutzung nach dem Eingriff zwangsläufig nicht besonders vielfältig, aber dennoch umfassend und zutreffend. Die Reduzierung des Kompensationsfaktors steht in Einklang mit der Praxis-Leitfaden für PV-Freiflächenanlagen.</p> <p>Das Monitoring ist auf dem Ausgleichsmaßnahmenplan (Anlage 6) durch eine fachkundige Person zu erbringen. Es gibt keine Eigenkontrolle des Vorhabenträgers.</p>
			<p>Beschluss: Es werden seitens der Ortsgruppe Cadolzburg des Bund Naturschutz in Bayern keine Einwände geäußert. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen, geprüft, gewertet und wie erläutert berücksichtigt. Es sind an der vorliegenden Entwurfsfassung keine Änderungen veranlasst.</p> <p>Beschlossen Ja: / Nein: / Anwesend: / persönlich beteiligt:</p>	
17	Bayer. Landesamt für Denkmal-Pflege München	04.02.20	<p>Bodendenkmalpflegerische Belange: Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gem. Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen. <i>(der folgende Auszug aus dem Denkmalschutzgesetz wird hier nicht abgedruckt)</i></p>	keine Einwendungen;

			<p>Beschluss: Die Bayer. Landesamt für Denkmalpflege München hat keine Einwendungen geäußert. Die Hinweise werden beachtet. Es sind keine Änderungen an der Planung veranlasst.</p> <p>Beschlossen Ja: 13 / Nein: 0 / Anwesend: 13 / persönlich beteiligt:</p>
			<p>Seitens des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege wurde im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 keine weitere Stellungnahme abgegeben.</p> <p>keine Einwendungen</p>
			<p>Beschluss: Das des Bayerische Landesamt für Denkmalpflege in München erhebt keine Einwendungen. Es sind an der vorliegenden Entwurfsfassung keine Änderungen veranlasst.</p> <p>Beschlossen Ja: / Nein: / Anwesend: / persönlich beteiligt:</p>
18	N-ERGIE Netz GmbH Nürnberg	31.01.20	<p>Bodendenkmalpflegerische Belange: Nach Einsicht der Planunterlagen haben wir festgestellt, dass in den Geltungsbereichen des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes keine Leitungen oder Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH sowie keine von uns betreuten Anlagen vorhanden sind.</p> <p>Bebauungsplanaufstellung: Netzerweiterungen oder Neuverlegungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen.</p> <p>Betreffend des Anschlusses des Solarparks an unser Versorgungsnetz und Erstellung eines Angebots setzen Sie sich möglichst frühzeitig mit unserer Abteilung NNG-PG in Verbindung. Zur Ausarbeitung eines Angebots benötigen wir entsprechende Angaben und Planunterlagen von Ihnen. Wir bitten Sie, die oben genannten Punkte in den Erläuterungsbericht mit aufzunehmen und zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben rechtzeitig in den Verfahrensablauf einbezogen werden.</p> <p>keine Einwendungen;</p>

			<p>Beschluss: Die N-ERGIE Netz GmbH hat keine Einwendungen geäußert. Die Hinweise werden beachtet. Es sind keine Änderungen an der Planung veranlasst.</p> <p>Beschlossen Ja: 13 / Nein: 0 / Anwesend: 13 / persönlich beteiligt:</p>	
	N-ERGIE Netz GmbH Nürnberg	20.05.20	<p>Von der im Betreff genannten Bauleitplanung des Markt Cadolzburgs haben wir erneut Kenntnis genommen.</p> <p>Durch die ausgewiesene externe Ausgleichsfläche (Flur-Nr. 1000, Gmkg. Steinbach) sind keine Leitungen / Anlagen unseres Unternehmens betroffen. Es ergeben sich daher keine weiteren Anregungen und Bedenken.</p> <p>Unsere Stellungnahme vom 31.01.2020 (ANR02202002109 +ANR02202002110) behält somit weiterhin Gültigkeit.</p>	keine Einwendungen
			<p>Beschluss: Die N-ERGIE Netz GmbH Nürnberg erhebt keine Einwendungen. Es sind an der vorliegenden Entwurfsfassung keine Änderungen veranlasst.</p> <p>Beschlossen Ja: / Nein: / Anwesend: / persönlich beteiligt:</p>	
19	ZV zur Wasserversorgung Dillenberggruppe	24.01.20	<p>Der Zweckverband zur Wasserversorgung Dillenberggruppe erhebt keine Einwände gegen das Bauvorhaben.</p> <p>Die nördlich des Flurstücks Nr. 681/9 der Gmkg. Cadolzburg verlaufende Fernwasserleitung dse ZV wird nicht berührt.</p> <p>Bei der Verlegung des 20-kV-Kabels kann es zu Berührungspunkten mit bestehenden Leitungen des ZV kommen. Diese betreffen vor allen Dingen den Bereich Bronnamberger Weg. Hier sind im Vorfeld Einweisungen einzuholen bzw. Rücksprache zu halten.</p> <p>Anmerkung: In der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 53, Seite 3 unter 1.2 (Umfang und Größe) wird von der Flurnummer 861/9 gesprochen. Hier ist ein Zahlendreher drin: richtig wäre 681/9 !</p>	<p>keine Einwendungen;</p> <p>Der Zahlendreher wird korrigiert.</p>

			<p>Beschluss: Der Zweckverband zur Wasserversorgung Dillenberggruppe hat keine Einwendungen geäußert. Die Hinweise werden beachtet. Es sind keine Änderungen an der Planung veranlasst.</p> <p>Beschlossen Ja: 13 / Nein: 0 / Anwesend: 13 / persönlich beteiligt:</p>
			<p>Seitens des Zweckverbands zur Wasserversorgung Dillenberggruppe wurde im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 keine weitere Stellungnahme abgegeben.</p> <p>keine Einwendungen</p>
			<p>Beschluss: Der Zweckverband zur Wasserversorgung Dillenberggruppe in Cadolzburg keine Einwendungen. Es sind an der vorliegenden Entwurfsfassung keine Änderungen veranlasst.</p> <p>Beschlossen Ja: / Nein: / Anwesend: / persönlich beteiligt:</p>
20	Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken	27.01.20	<p>Aus Sicht der Ländlichen Entwicklung bestehen gegen die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes sowie gegen die 33. Änderung des FNP des Marktes Cadolzburg keine Bedenken.</p> <p>Im Planungsraum ist derzeit ein Verfahren nach dem Flurbereinigungs-gesetz weder geplant, noch anhängig.</p> <p>Eine weitere Beteiligung des ALE Mittelfranken am o.a. Verfahren ist, soweit sich keine Änderungen im flächenmäßigen Umfang ergeben, nicht erforderlich. Auf die Mitteilung des Ergebnisses der Würdigung dieser Stellungnahme wird verzichtet.</p> <p>keine Einwendungen;</p>
			<p>Beschluss: Das Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken hat keine Einwendungen geäußert. Die Hinweise werden beachtet. Es sind keine Änderungen an der Planung veranlasst.</p> <p>Beschlossen Ja: 13 / Nein: 0 / Anwesend: 13 / persönlich beteiligt:</p>
			<p>Seitens des Amts für Ländliche Entwicklung Mittelfranken wurde im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 keine weitere Stellungnahme abgegeben.</p> <p>keine Einwendungen</p>

			<p>Beschluss: Das Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken erhebt keine Einwendungen. Es sind an der vorliegenden Entwurfsfassung keine Änderungen veranlasst.</p> <p>Beschlossen Ja: / Nein: / Anwesend: / persönlich beteiligt:</p>	
--	--	--	--	--

21	Gemeinde Großhabersdorf	21.01.20	Wir dürfen Ihnen mitteilen, dass von Seiten der Gemeinde Großhabersdorf gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 53 „Solarpark Cadolzburg“ und die 33. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans des Marktes Cadolzburg keine Einwände erhoben werden.	keine Einwendungen;
----	-------------------------	----------	---	---------------------

			<p>Beschluss: Die Gemeinde Großhabersdorf hat keine Einwendungen geäußert. Es sind keine Änderungen an der Planung veranlasst.</p> <p>Beschlossen Ja: 13 / Nein: 0 / Anwesend: 13 / persönlich beteiligt:</p>	
--	--	--	---	--

			Seitens der Gemeinde Großhabersdorf wurde im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 keine weitere Stellungnahme abgegeben.	keine Einwendungen
--	--	--	--	--------------------

			<p>Beschluss: Die Gemeinde Großhabersdorf erhebt keine Einwendungen. Es sind an der vorliegenden Entwurfsfassung keine Änderungen veranlasst.</p> <p>Beschlossen Ja: / Nein: / Anwesend: / persönlich beteiligt:</p>	
--	--	--	--	--

Nachfolgende Träger öffentlicher Belange hatten sich nicht zur vorläufigen Planfassung geäußert, jedoch nun zur Entwurfsfassung:

22	ADFC Kreisverband Fürth H. Höhne	28.05.20	Aus Sicht des ADFC KV Fürth haben wir hier keine Anmerkungen, die den Radverkehr betreffen würden.	keine Einwendungen
----	----------------------------------	----------	--	--------------------

			<p>Beschluss: Der Allgemeine Deutsche Fahrrad-Club KV Fürth erhebt keine Einwendungen. Es sind an der vorliegenden Entwurfsfassung keine Änderungen veranlasst.</p> <p>Beschlossen Ja: / Nein: / Anwesend: / persönlich beteiligt:</p>	
23	Handwerkskammer für Mittelfranken Fr. Lämmermann	04.06.20	Die Belange der Wirtschaft gem. § 1 Abs. 6 Nr. 8a BauGB sind zu beachten. Für das Plangebiet gibt es keine eigenen Planungen. Aus Sicht der Handwerkskammer für Mittelfranken gibt es keine Einwendungen.	Die Belange der Wirtschaft gem. § 1 Abs. 6 Nr. 8a BauGB werden beachtet. keine Einwendungen
			<p>Beschluss: Die Handwerkskammer für Mittelfranken erhebt keine Einwendungen. Es sind an der vorliegenden Entwurfsfassung keine Änderungen veranlasst.</p> <p>Beschlossen Ja: / Nein: / Anwesend: / persönlich beteiligt:</p>	
24	PLEdoc GmbH Essen	19.05.20	Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend Aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der Maßnahme nicht betroffen sind.	keine Einwendungen
			<p>Beschluss: Die PLEdoc GmbH aus Essen erhebt keine Einwendungen. Es sind an der vorliegenden Entwurfsfassung keine Änderungen veranlasst.</p> <p>Beschlossen Ja: / Nein: / Anwesend: / persönlich beteiligt:</p>	
25	Reg. V. Mfr. Luftamt Nordbayern H. Hahn	04.05.20	Belange des Luftamtes Nordbayern sind durch die o.g. Bauleitplanverfahren nicht betroffen. Eine weitere Beteiligung an den Verfahren ist nicht erforderlich.	keine Einwendungen

			<p>Beschluss: Das Luftamt Nordbayern an der Regierung von Mittelfranken erhebt keine Einwendungen. Es sind an der vorliegenden Entwurfssfassung keine Änderungen veranlasst.</p> <p>Beschlossen Ja: / Nein: / Anwesend: / persönlich beteiligt:</p>	
26	Staatliche Schulämter in der Stadt und im Lkr. Fürth H. Dr. Brehm	25.05.20	Die Staatlichen Schulämter in der Stadt und im Landkreis Fürth erheben keine Einwendungen.	keine Einwendungen
			<p>Beschluss: Die Staatlichen Schulämter in der Stadt und im Landkreis Fürth erheben keine Einwendungen. Es sind an der vorliegenden Entwurfssfassung keine Änderungen veranlasst.</p> <p>Beschlossen Ja: / Nein: / Anwesend: / persönlich beteiligt:</p>	
27	Stadt Fürth Baureferat Fr. Lippert	20.04.20	Gegen die von Ihne vorgelegte Planung im o.g Bereich bestehen von Seiten der Stadt Fürth keine Einwände.	keine Einwendungen
			<p>Beschluss: Die Stadt Fürth erhebt keine Einwendungen. Es sind an der vorliegenden Entwurfssfassung keine Änderungen veranlasst.</p> <p>Beschlossen Ja: / Nein: / Anwesend: / persönlich beteiligt:</p>	

28	Gemeinde Ammerndorf	19.06.20	Die Gemeinde Ammerndorf hat keine Einwände gegen den Bebauungsplan „Solarpark Cadolzburg“.	keine Einwendungen
			Beschluss: Die Gemeinde Ammerndorf hat keine Einwendungen. Es sind an der vorliegenden Entwurfsfassung keine Änderungen veranlasst.	
			Beschlossen Ja: / Nein: / Anwesend: / persönlich beteiligt:	

Folgende Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt, haben sich aber nicht geäußert:

1. Bayerischer Bauernverband
2. Deutsche Bahn AG – DB Services Immobilien GmbH
3. Deutsche Post AG Immobilienservice GmbH
4. Gemeindewerke Cadolzburg
5. Telefonica Germany GmbH & CoKG
6. E.ON Energie Deutschland GmbH
7. E.ON SE
8. Evangelische Kirchenstiftung
9. Katholische Kirchenstiftung
10. Kreisjugendring Fürth-Land
11. Main-Donau-Netzgesellschaft mbH (MDN)
12. Polizeiinspektion Zirndorf

Nachrichtlich übertragen:
 Entwurfsänderung durch den Vorhabenträger nach vorläufiger Planfassung:

<p>Fa. Solarpower project-invest GmbH & CoKG Nürnberg</p>	<p>Parallel zum Bauleitverfahren prüft die Fa. Solarpower den Markt hinsichtlich technischer Möglichkeit, Verfügbarkeit und Wirtschaftlichkeit. Aus der Detailuntersuchung ergibt sich nach dem aktuellen Stand ein verbessertes Solarmodulprodukt, das seine optimale Effizienz bei einem Reihenabstand von 4,00 m statt bisher 5,35 m erreicht. Dadurch kann auf derselben Anlagenfläche eine Nennleistung von ca. 9,1 MWp statt bisher 8,0 MWp erzielt werden. Sämtliche in den vorstehenden Stellungnahmen genannten qualitativen Eigenschaften werden unverändert oder sogar verbessert eingehalten. Diese Ergebnisse werden in die Entwurfsfassung eingearbeitet.</p>	<p>Stellungnahme des Planers: Die Solartechnologie entwickelt sich außerordentlich dynamisch und innovativ. Verbesserte Produkte kommen nahezu in jedem Jahresquartal auf den Markt. Die Berücksichtigung dieser verbesserten Solarmodule mit auf den Energieertrag optimierten Reihenabständen in der Entwurfsfassung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist ökonomisch und ökologisch sinnvoll, da</p> <ul style="list-style-type: none"> a) bei gleichem Flächenverbrauch über 11 % mehr Energieertrag erzielt und dadurch das Angebot an regenerativer Energie in der Region erhöht wird b) die Eingriffe in den Naturhaushalt unverändert bleiben c) die Ermittlung der externen Ausgleichsflächen nach dem „Leitfaden“ davon unberührt ist. d) das wirtschaftliche Risiko der Betreiber – auch der Gemeindewerke Cadolzburg - durch die Verteilung der Grundkosten auf einen höheren Stromertrag minimiert wird.
<p>Beschluss: Die technische Fortentwicklung der Solaranlage wird zur Kenntnis genommen und aus den genannten Gründen befürwortet. Die Bauleitplanung ist entsprechend fortzuschreiben.</p> <p>Beschlossen Ja: 9 / Nein: 4 / Anwesend: 13 / persönlich beteiligt:</p>		

Die Richtigkeit der Beschlussabschrift wird hiermit bestätigt.

Cadolzburg, 22.06.2020

Bernd Obst
 1. Bürgermeister